

# aktuell

Informationen aus dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Nr. 2/2005

bv aktuell Mai 2005

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.  
E-Mail: [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de) <http://www.bvkm.de>



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

natürlich reizt es uns, im Bundesverband nicht nur die Ereignisse und Themen, die behinderte Menschen und ihre Angehörigen betreffen, aufzugreifen, sondern auch die großen Ereignisse des Weltgeschehens zu begleiten und zu kommentieren. Auch wenn es davon in den vergangenen Wochen reichlich gab, werden Sie in diesem Heft nichts dazu finden. Sie werden andere Quellen zur Information und zur Meinungsfindung haben, so dass wir uns auf unsere Themen beschränken können. Aber auch davon gibt es reichlich.

Tragen Sie bitte mit dazu bei, dass Informationen an die richtigen Stellen weitergeleitet werden: an Ihre Vorstände, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vor allem an Ihre Mitglieder. Bitte helfen Sie uns, das Mitgliederverzeichnis des Bundesverbandes zu aktualisieren. Eine ganze Reihe von Mitgliedsorganisationen hat den Erfassungsbogen über die Angebote, Einrichtungen und Dienste noch nicht zurückgesandt. Bitte füllen Sie den Bogen auf Seite 15 sofort aus und senden Sie ihn an uns zurück.

Unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) können Sie sehen, mit welchem Angebot Sie auf der Internet-Seite des Bundesverbandes geführt werden. Das Verzeichnis ist eines der meistbesuchten Internetangebote des Bundesverbandes. Sorgen Sie bitte mit dafür, dass dort die aktuellen Daten gefunden werden können. Hinweisen möchte ich Sie auch auf das Forum auf unserer Internet-Seite, in dem Rat gegeben und nachgefragt wird, Ereignisse kommentiert, Angebote gemacht und Kontakte gesucht werden.

Wie immer sind wir für Hinweise, Anregungen und Informationen aus Ihrer Arbeit dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Müller-Fehling  
(Geschäftsführer)

## Inhalt

### Recht und Politik

Klage abgewiesen	S. 3
Neues Betreuungsrecht	S. 3
Grundsicherung und Kindergeld	S. 5
Behandlungspflege	S. 9
Beerdigung	S. 10
Sterben (k)ein Tabu!	S. 13

### Bundesverband

Erfassungsbogen	S. 15
Konduktive Förderung	S. 16
Nachsorgemaßnahmen	S. 17
Bundesteilhabegeld	S. 18
Initiative „Stärkung der Selbsthilfe“	S. 21
Clubs und Gruppen	S. 23

### Aktion Mensch

Einschränkung bei der Förderung	S. 24
---------------------------------	-------

### Aktuelle Meldungen

S. 25

### Seminare

S. 27

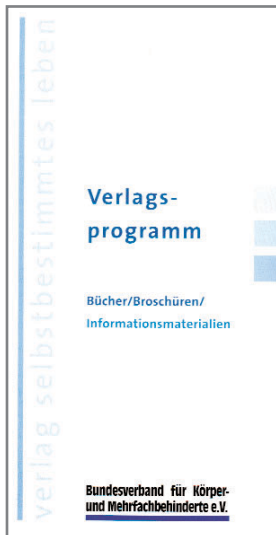
### Bücher

S. 29

### Resolution

S. 31

**Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,**



**diese Ausgabe von bv-aktuell enthält als Beilage das neue Verlagsprogramm vom verlag selbstbestimmtes leben.**

**Sie können weitere Exemplare kostenlos beim Bundesverband erhalten (bei größeren Bestellmengen gegen Portokosten). Auch die Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ sowie das Steuermerkblatt und das Merkblatt zur Grundsicherung können Sie bei uns bestellen.**

**Alle genannten Publikationen stehen auch als Download auf der Internetseite des Bundesverbandes unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) zur Verfügung.**

**Ihr Bundesverband**

Ich bestelle ..... Exemplare:

- Verlagsprogramm (kostenlos, bei großen Mengen gegen Portokosten)
- „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ zum Stückpreis von 50 Cent plus Portokosten.
- „Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern“ ( Es fallen lediglich Portokosten an.)
- „Merblatt zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII“ ( Es fallen lediglich Portokosten an.)

**Name/Anschrift/Mitgliedsorganisation**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Bitte senden Sie den Bogen an den:**

**Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf  
Fax: 0211/64004-20**

# Behindertengleichstellungsgesetz muss auf den Prüfstand

## Verwaltungsgerichtshof weist Verbandsklage gegen Bahnhofsumbau ab

**Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat am 21. April die vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte und dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter erhobene Verbandsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen. Auslöser für die Klage der Behindertenverbände ist die vom Eisenbahn-Bundesamt im Mai vergangenen Jahres genehmigte Neugestaltung des Oberkochener Bahnhofs (Baden-Württemberg).**

Der bisher für Rollstuhlfahrer/innen und gehbehinderte Menschen zugängliche Bahnsteig kann nach Abschluss der bereits begonnenen Umbaumaßnahmen nur noch über zwei Treppen sowie eine Fußgängerunterführung erreicht werden. Damit ist für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen und Eltern mit Kinderwagen dort künftig Endstation.

Nach Auffassung der Behindertenverbände verstößt diese Verschlechterung gegen das seit 2002 geltende Behindertengleichstellungsgesetz. Dieses beinhaltet unter anderem eine Änderung der Eisenbahn-Bau- und

Betriebsordnung. Dort ist seitdem vorgesehen, dass die Benutzung der Bahnanlagen durch behinderte Menschen „ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird“. Umstritten war im Prozess, ob sich aus dieser Vorschrift das Verbot ableiten lässt, bestehende „barrierefreie“ Zugänge zu Bahnanlagen ersatzlos zu beseitigen.

### Revision gegen das Urteil zugelassen

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der VGH die Revision gegen das Urteil zugelassen. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden die Behindertenverbände intensiv prüfen, ob sie das Bundesverwaltungsgericht anrufen. Sollte sich letztlich herausstellen, dass die Barrierefreiheit einzelner Bahnhöfe nicht im Wege der Verbandsklage eingefordert werden kann, muss der Gesetzgeber das Behindertengleichstellungsgesetz in diesem Punkt nachbessern, so bereits heute die Forderung der Behindertenverbände. (VGH Mannheim, Aktenzeichen: 5 S 1410/04)

**Katja Kruse**

## Neues Betreuungsrecht tritt in Kraft

**Am 1. Juli tritt das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft. Schwerpunkt der Gesetzesänderung ist die Einführung eines pauschalierten Vergütungssystems für beruflich geführte Betreuungen. Für ehrenamtliche Betreuer bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage.**

Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage,

seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, so ordnet das Vormundschaftsgericht für ihn eine rechtliche Betreuung an. Der Betreuer vertritt den behinderten Menschen gerichtlich und außergerichtlich in den Aufgabenkreisen, für die er bestellt worden ist. Vorrang hat die ehrenamtliche Betreuung. Nur wenn ein Ehrenamtlicher nicht vorhanden oder nicht geeignet ist, darf ein Berufsbetreuer bestellt werden. Ehrenamtliche Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pau-

## **Steuerliche Behandlung der Aufwandspauschale für Betreuer/innen**

**Die steuerliche Behandlung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer/innen wird in einem Erlass des Bayerischen Finanzministeriums vom 7. April 2004 (32/34, S. 2337) klargestellt. Die Anordnung ist mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder abgestimmt.**

**Auf 323 Euro pro Betreutem beläuft sich die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine zu versteuernde Einnahme im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Allerdings gilt für diese Einkunftsart eine besondere Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr. Bleibt die Aufwandspauschale nach Abzug der mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden Werbungskosten unter dieser Freigrenze, ist sie nicht steuerpflichtig. Laut Erlass können die Werbungskosten ohne weiteren Nachweis mit 25 Prozent der pauschalen Aufwandsentschädigung (25 Prozent von 323 Euro = 80,75 Euro) berücksichtigt werden. Nach Abzug der Werbungskosten verbleibt von der Aufwandspauschale mithin ein Restbetrag in Höhe von 242,25 Euro. Dieser liegt unterhalb der Freigrenze und ist daher nicht zu versteuern.**

*Katja Kruse*

schale Aufwandsentschädigung von 323 Euro pro Betreutem. Berufsbetreuer wurden bislang für ihre tatsächlich je Betreuungsfall aufgewendete Zeit mit einem bestimmten Stundenlohn vergütet. Ab dem 1. Juli erfolgt die Vergütung nach festen Stundenkontingenten. Die Stundenzahl richtet sich nach der Dauer der Betreuung sowie danach, ob der betreute Mensch im Heim oder in der eigenen Wohnung lebt. Vorgesehen sind zum Beispiel ab dem zweiten Jahr der Betreuung monatlich zwei Stunden für Heimbewohner und dreieinhalb Stunden für nicht in einer Einrichtung wohnende Betreute.

### **Kostenanstieg im Betreuungsrecht soll begrenzt werden**

Die Pauschalierung der Vergütung geht zurück auf einen Vorschlag der Justizministerien der Bundesländer. Sie soll den Kostenanstieg im Betreuungsrecht begrenzen. Behindertenverbände befürchten, dass die individuelle Betreuung durch das neue Vergütungssystem auf der Strecke bleibt. Aufgrund der sehr gering bemessenen Stundenkontingente müssen Berufsbetreuer zwangsläufig ihre Fallzahlen erhöhen, um ihr bisheriges Einkommensniveau zu halten. Dies geht zu Lasten der Qualität der Betreuung.

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzes ist die Stärkung der Vorsorgevollmacht. Durch eine solche Erklärung in „gesunden“ Tagen kann man eine Person seines Vertrauens damit beauftragen, die eigenen Angelegenheiten im Falle einer später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit zu regeln. Hierdurch kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers vermieden werden.

### **Recht behinderter Menschen auf Selbstbestimmung**

Verworfen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens das ursprünglich vorgesehene gesetzliche Vertretungsrecht für Eltern erwachsener Kinder im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Dieses hätte sich in der Praxis wie eine Verlängerung des elterlichen Sorgerechts ausgewirkt. Das Recht behinderter Menschen auf Selbstbestimmung und Ablösung vom Elternhaus wäre hiermit nicht in Einklang zu bringen gewesen.

*Katja Kruse*

# Grundsicherung und Kindergeld: Argumentationshilfe gegen die Überleitung des Kindergeldes

**„Stellen Sie bei der Familienkasse einen Antrag auf Überleitung des Kindergeldes auf Ihre Tochter“, forderte das Sozialamt eine Mutter auf, deren Tochter in Berlin im ambulant betreuten Wohnen lebt und Leistungen der Grundsicherung bezieht. „Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine weitere Zahlung erst mit Nachweis der Überleitung des Kindergeldes erfolgen wird“, heißt es weiter in dem Bescheid. Das Schreiben macht deutlich: Einige Sozialämter versuchen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) neue Wege für die bedarfsmindernde Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen der Grundsicherung zu finden.**

Das BVerwG hatte durch Beschluss vom 10. Dezember 2004 (Az. 5 B 47.04) entschieden, dass das Kindergeld Einkommen dessen ist, an den es ausgezahlt wird. Mit diesem Beschluss hat das Gericht auch im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Zuordnung des Kindergeldes festgehalten. Nach dieser Rechtsprechung kann das Kindergeld nur dann zu Einkommen des Kindes werden, wenn es diesem konkret (also zum Beispiel durch Überweisung auf ein Konto des Kindes) zugewendet wird. Auch wenn die Familienkasse das Kindergeld statt an die Eltern an das Kind auszahlen würde, läge ein solcher konkreter Zuwendungsakt vor.

Würde die Mutter also im eingangs geschilderten Fall einen Antrag auf Überleitung des Kindergeldes an ihre Tochter stellen, würde es sich bei dem an die Tochter ausgezahlten Kindergeld um deren Einkommen handeln und wäre somit bedarfsmindernd auf ihre Grundsicherungsleistung anzurechnen.

Unter welchen Voraussetzungen eine Überleitung möglich ist, regelt § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG). Danach kann das für ein Kind festgesetzte Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, „wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. (...) Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“

Eine Überleitung kommt also nur in Betracht, wenn Eltern ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind verletzen. Gegen eine Unterhaltspflichtverletzung sprechen aber häufig mehrere Argumente. Diese Argumente sollte man der Aufforderung des Sozialamtes, einen Antrag auf Überleitung des Kindergeldes zu stellen, entgegenhalten. Ein Anschreiben an das Sozialamt könnte wie folgt aussehen:

**Katja Kruse**

## Musterschreiben

An den  
Sozialhilfeträger

Ort, den

**Ihr Schreiben vom ..... (Az.     )**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mich als gesetzliche Betreuerin meiner Tochter dazu aufgefordert, bei der Familienkasse einen Antrag auf Überleitung des Kindergeldes auf meine Tochter zu stellen.

*Unter welchen Voraussetzungen eine Überleitung möglich ist, regelt § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG). Danach kann das für ein Kind festgesetzte Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, „wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.“ Eine Überleitung käme also nur in Betracht, wenn ich meine Unterhaltspflicht gegenüber meinem Kind verletzen würde. Eine Unterhaltspflichtverletzung liegt in meinem Fall aber nicht vor. Dies ergibt sich aus folgendem:*

1.) Zwar sind Eltern ihren Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich ein Leben lang zum Unterhalt verpflichtet. Der Gesetzgeber hat aber in § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB XII bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewusst auf die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern verzichtet (wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt) und geht somit zugleich davon aus, dass diese Unterhaltspflichtigen Unterhaltszahlungen nicht erbringen müssen.

2.) § 94 Abs. 2 SGB XII enthält eine weitere Beschränkung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen behinderten Kindern. Nach dieser Vorschrift müssen alle Eltern volljähriger Kinder seit dem 1. Januar 2005 für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26 Euro und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 20 Euro zahlen. Soweit die Eltern selbst Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder bei Zahlung des Unterhaltsbeitrags beziehen müssten, ist die Unterhaltsheranziehung ausgeschlossen. Von der Unterhaltsheranziehung wird ferner abgesehen, wenn sie für die Eltern eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 SGB XII).

In Anmerkung DA 74.1.1 Absatz 3 Sätze 5 und 6 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (Stand Januar 2002) werden die Familienkassen angewiesen, bei einer Heranziehung der Eltern in Höhe des sozialhilferechtlich festgelegten Unterhaltsbeitrags keine Unterhaltspflichtverletzung zu unterstellen. In diesen Fällen ist es den Familienkassen daher nicht erlaubt, eine Abzweigung von Kindergeld gemäß § 74 EStG vorzunehmen.

3.) Gegen eine Unterhaltspflichtverletzung spricht schließlich auch, dass ich mit Aufwendungen für den existentiellen Lebensunterhalt meiner Tochter belastet bin.

Mir entstehen für meine Tochter beispielsweise regelmäßig Aufwendungen für:

- **Fahrtkosten (z.B. im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen), da diese seit dem Inkrafttreten des GMG nur noch in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden;**
- **Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,**
- **Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (da die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel grundsätzlich aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen ausgegliedert wurden, hat sich auch hier die Situation durch das GMG verschärft);**
- **Sehhilfen, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden;**
- **notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen, die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden;**
- **notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden;**
- **Freizeitunternehmungen, die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden**

Bei den betreffenden Aufwendungen handelt es sich nicht um Luxusaufwendungen, sondern um unvermeidbare Lebenshaltungskosten, die es einem behinderten Menschen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Menschen mit Behinderung, die von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leben, können diese Aufwendungen auch nicht aus ihrem eigenen Einkommen aufbringen. Leisten Eltern diese Aufwendungen, kann von einer Unterhaltspflichtverletzung nicht die Rede sein.

Im Hinblick auf die erheblichen monatlichen Unterhaltsaufwendungen, die ich für meine Tochter leiste, erscheint es schließlich auch gerechtfertigt, mich an dem in § 31 EStG vorgesehenen Familienleistungsausgleich teilhaben zu lassen. Der Familienleistungsausgleich trägt dem Gedanken Rechnung, dass Personen, die durch den Unterhalt von Kindern wirtschaftlich belastet sind, steuerlich entlastet werden sollen. Erreicht wird dieses Ziel dadurch, dass das Gesetz einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes von der Einkommensteuer freistellt. Zum Existenzminimum zählen dabei auch die Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes (§ 31 Satz 1 EStG). Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt entweder durch die Gewährung des Kinderfreibetrages nach § 32 Einkommensteuergesetz oder durch die Gewährung von Kindergeld. Die Überleitung des Kindergeldes würde daher den Sinn des Familienleistungsausgleichs unterlaufen.

Vor diesem Hintergrund betrachte ich Ihre Aufforderung, bei der Familienkasse einen Antrag auf Überleitung des Kindergeldes auf meine Tochter zu stellen, als gegenstandslos und darf Sie daher bitten, von einer Leistungseinstellung gegenüber meiner Tochter abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

# Grundsicherung und Kindergeld: Auswirkungen der BVerwG-Entscheidung auf bestandskräftige Bescheide

***Viele Grundsicherungsberechtigte haben es in der Vergangenheit versäumt, gegen einen Bescheid, in dem das Kindergeld auf die Grundsicherungsleistung angerechnet wurde, Widerspruch einzulegen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird ein Verwaltungsakt grundsätzlich bestandskräftig. Die Bestandskraft dient ebenso wie die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz. Bestandskräftige Verwaltungsakte können von der Behörde daher nur im Ausnahmefall wieder aufgehoben werden. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn das Recht bei Erlass eines Verwaltungsaktes unrichtig angewandt worden ist.***

Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 10. Dezember 2004 (Az. 5 B 47.04), stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die Sozialämter verpflichtet sind, bestandskräftige Grundsicherungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. In dem betreffenden Beschluss hatte das Gericht entschieden, dass das Kindergeld Einkommen dessen ist, an den es ausgezahlt wird. Damit hat das Gericht auch im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Zuordnung des Kindergeldes festgehalten.

Aufgrund dieses höchstrichterlichen Beschlusses steht fest, dass die Behörden, die das Kindergeld in der Vergangenheit bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet haben, das Recht unrichtig angewandt haben. Betroffene, die es seinerzeit versäumt haben, gegen ihren Bescheid Widerspruch einzulegen, können das Sozialamt daher nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auffordern, den rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Rücknahme liegt allerdings im Ermessen der Behörden (§ 48 VwVfG ist eine sogenannte „Kann-Regelung“). Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 48 VwVfG ist aber nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte folgendes zu berücksichtigen:

Als Vorschrift für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes müsste hier eigentlich § 44 SGB X einschlägig sein, der aber nur infolge eines gesetzgeberischen Versehens (!!!) nicht zur Anwendung kommt. Die-

ses Versehen ist darauf zurückzuführen, dass die Vorschriften des 1. Kapitels des SGB X (§§ 1-66 SGB X) für ab dem 1. Januar 1981 hinzukommende besondere Teile des Sozialgesetzbuchs nur gelten, soweit diese sie mit Zustimmung des Bundesrats für anwendbar erklären, was aber im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) nicht geschehen ist, weil der Gesetzgeber dies offenbar „schlicht vergessen“ hat (vgl. Linhart/Adolph NDV 2003, S. 137; Brühl/Hofmann, IK-GSiG, 2003, § 6 Rn. 20).

Die Anwendung des § 44 SGB X würde sich für die Betroffenen günstiger auswirken, denn diese Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 1 folgendes vor:

**Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.**

Im Gegensatz zu § 48 VwVfG handelt es sich bei dieser Rücknahmeregelung also nicht um eine „Kann-Regelung“, sondern nach § 44 SGB X besteht ein Rechtsanspruch („ist“(...) zurückzunehmen) auf die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts.

Die Tatsache, dass die Nichtanwendbarkeit des § 44 SGB X im Rahmen des GSiG lediglich auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht, die Betroffenen also eigentlich (wenn der Gesetzgeber es nicht versäumt hätte, das 1. Kapitel des SGB X im Rahmen des GSiG für anwendbar zu erklären) einen Rechtsanspruch auf Rücknahme des Grundsicherungsbescheids hätten, führt nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte dazu, dass das Ermessen der Behörde nach § 48 VwVfG „auf Null reduziert“ wird, mit dem Ergebnis, dass die Behörde auch nach § 48 VwVfG aufgrund des Beschlusses des BVerwG vom 10. Dezember 2004 zur Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsakts verpflichtet ist.

***Katja Kruse***

## Musterschreiben

An den  
Sozialhilfeträger

Ort, den

**Ihr(e) Bescheid(e) vom ..... (Az.     )**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit bitte ich Sie darum, den oben genannten Bescheid gemäß § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit insoweit zurückzunehmen, als in dem Bescheid das Kindergeld als mein Einkommen angesehen und daher bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird.*

*Wie Sie sicherlich wissen, hat das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile durch Beschluss vom 10.12.04 – Az. 5 B 47.04 – entschieden, dass das Kindergeld Einkommen dessen ist, an den es ausgezahlt wird. Mit diesem Beschluss hat das BVerwG auch im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Zuordnung des Kindergeldes festgehalten.*

*Aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung steht fest, dass ihr vorgenannter Bescheid rechtswidrig ist und Sie daher gemäß § 48 VwVfG verpflichtet sind, den Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*

*Zwar räumt § 48 VwVfG der Behörde hinsichtlich der Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts Ermessen ein. Das Ermessen ist im vorliegenden Fall jedoch „auf Null reduziert“, mit der Folge, dass eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht. Die Ermessenreduktion ergibt sich aus folgenden Erwägungen:*

*Als Vorschrift für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts müsste hier eigentlich § 44 SGB X einschlägig sein, der aber nur infolge eines gesetzgeberischen Versehens (!!!) nicht zur Anwendung kommt. Dieses Versehen ist darauf zurückzuführen, dass die Vorschriften des 1. Kapitels des SGB X (§§ 1-66 SGB X) für ab dem 1.1.1981 hinzukommende besondere Teile des Sozialgesetzbuchs nur gelten, soweit diese sie mit Zustimmung des Bundesrats für anwendbar erklären, was aber im GSiG nicht geschehen ist, weil der Gesetzgeber dies offenbar „schlicht vergessen“ hat (vgl. Linhart/Adolph NDV 2003, S. 137; Brühl/Hofmann, IK-GSiG, 2003, § 6 Rn. 20).*

*Die Anwendung des § 44 SGB X würde sich für mich günstiger auswirken, denn diese Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 1 folgendes vor:*

***Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.***

*Im Gegensatz zu § 48 VwVfG handelt es sich bei dieser Rücknahmeregelung also nicht um eine „Kann-Regelung“, sondern nach § 44 SGB X besteht ein Rechtsanspruch („ist“(...) zurückzunehmen) auf die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts.*

*Die Tatsache, dass die Nichtanwendbarkeit des § 44 SGB X im Rahmen des GSiG lediglich auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht, ich also eigentlich (wenn der Gesetzgeber es nicht versäumt hätte, das 1. Kapitel des SGB X im Rahmen des GSiG für anwendbar zu erklären) einen Rechtsanspruch auf Rücknahme des Grundsicherungsbescheids hätte, führt dazu, dass Ihr Ermessen nach § 48 VwVfG „auf Null reduziert“ wird, mit der Folge, dass Sie auch nach § 48 VwVfG aufgrund des Beschlusses des BVerwG vom 10.12.2004 zur Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsakts verpflichtet sind.*

*Ich bitte daher um Rücknahme des Bescheides und Auszahlung des zu Unrecht angerechneten Kindergeldes.*

*Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)*

# Urteile zur medizinischen Behandlungspflege in Einrichtungen

**Benötigt ein Heimbewohner häusliche Krankenpflege – zum Beispiel, wenn er nach einem Krankenhausaufenthalt zurück in die Einrichtung verbracht wird – stellt sich immer wieder das Problem, wer die Kosten hierfür zu übernehmen hat. Eigentlich gehört die häusliche Krankenpflege zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Da Einrichtungen der Behindertenhilfe jedoch nicht vom „Häuslichkeitsbegriff“ umfasst werden, haben Heimbewohner, die gesetzlich krankenversichert sind, keinen Anspruch auf diese Leistung. Zwei Verwaltungsgerichte haben nunmehr den Sozialhilfeträger in einem solchen Fall zur Kostenübernahme verurteilt.**

**Urteil des VG Wiesbaden vom 12. November 2004 (Az. 2 E 1259/02 (3))**

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden ging es um die Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlungspflege einer Heimbewohnerin, deren Kehlkopf entfernt worden war. Die Klägerin benötigte deshalb eine Trachealkanüle, die regelmäßig gewechselt werden musste. Der Sozialhilfeträger weigerte sich, die Kosten für diese Leistung, die von einer Sozialstation erbracht wurde, zu übernehmen. Zur Begründung gab er an, dass diese bereits im Leistungsentgelt, das an die Einrichtung gezahlt werde, enthalten und in vollem Umfang abgegolten sei.

Mit der hiergegen gerichteten Klage machte die Heimbewohnerin geltend, dass das tägliche Wechseln der Trachealkanüle vom Leistungsangebot der Einrichtung nicht gedeckt sei. Diese Leistung könne nur durch medizinisch geschultes Personal vorgenommen werden. Derartiges Personal werde nach der Konzeption der Einrichtung jedoch nicht vorgehalten.

Das VG hat der Klage stattgegeben und den Sozialhilfeträger dazu verurteilt, die Kosten für das tägliche Wechseln der Kanüle zu übernehmen. Medizinische Behandlungspflege gehöre – so die Urteilsbegründung – nicht zum Leistungsspektrum einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Ob eine Tätigkeit von der zwischen dem Einrich-

tungsträger und dem Träger der Sozialhilfe getroffenen Leistungsvereinbarung umfasst sei, sei auf der Grundlage des Vertrages unter Beachtung des Zwecks der Einrichtung zu ermitteln. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung und nicht um eine Pflegeeinrichtung handele, stünde die individuelle Förderung und Betreuung der behinderten Menschen im Vordergrund. Rein allgemeinmedizinisch indizierte Behandlungen, soweit sie nur von

## Anrechnung des Werkstattmittagessens auf die Grundsicherung

Beträgt das Einkommen eines Werkstattmitarbeiters weniger als 690 Euro (West) bzw. 662 Euro (Ost), muss er für das Mittagessen in der Werkstatt keinen Kostenbeitrag leisten. Nach Auffassung einiger Sozialhilfeträger handelt es sich deshalb bei dem Essen um eine kostenlose Naturalleistung (so genannter „Sachbezug“), die geldwertes Einkommen darstellt. Die Behörden rechnen aus diesem Grund das Mittagessen bedarfsmindernd auf die Leistungen der Grundsicherung an. Pro Tag wird dabei für die Mahlzeit ein Betrag von 2,61 Euro zugrunde gelegt. Die Sozialämter orientieren sich damit an dem Wert, den die Sachbezugsverordnung seit 2005 für ein Mittagessen festsetzt.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat einen Musterwiderspruch bei Anrechnung des Werkstattmittagessens auf die Grundsicherung entwickelt. Dieser kann zum Preis von 2 Euro bezogen werden über: Bundesvereinigung Lebenshilfe, Vertrieb/Poststelle, Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Vertrieb@Lebenshilfe.de**

**Katja Kruse**

medizinisch geschultem Personal geleistet werden dürfen, seien im Leistungsangebot der Einrichtung nicht enthalten. Demzufolge habe der Sozialhilfeträger auch nicht davon ausgehen dürfen, dass der Wohnheimträger verpflichtet gewesen sei, auf seine Kosten die erforderlichen Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

### **Urteil des VG Gießen vom 6. Oktober 2004 (Az. 6 E 1735/03)**

Der Kläger in dem Verfahren vor dem VG Gießen ist geistig behindert, lebt in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe und leidet an Diabetes. Seine Erkrankung macht das mehrmals tägliche Messen des Blutzuckerspiegels und das Setzen von subkutanen Spritzen erforderlich. Der Kläger ist hierzu selbst nicht in der Lage.

Sowohl die Krankenkasse als auch der Sozialhilfeträger lehnten die Übernahme der Kosten für die Blutzuckermessungen und die Injektionen mit der Begründung ab, dass diese Leistungen mit der Zahlung des Heimentgelts durch den Träger der Sozialhilfe abgegolten seien. Die gegen den Ablehnungsbescheid des Sozialhilfeträgers gerichtete Klage des Heimbewohners war erfolgreich.

Das VG verurteilte den Sozialhilfeträger zur Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlungspflege. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass das Leistungsangebot der Einrichtung Unterkunft und Verpflegung sowie die „Maßnahme Wohnen“ umfasse. Die Gesamtschau der Regelungen in der Leistungsvereinbarung im Hinblick auf die „Maßnahme Wohnen“ lasse nicht den

Schluss zu, dass die medizinische Behandlungspflege zum Leistungsangebot der Einrichtung gehöre. Der Sozialhilfeträger sei zur Krankenhilfe verpflichtet, weil der Kläger angesichts der bestandskräftigen Ablehnung der Kostenübernahme durch eine gesetzliche Krankenkasse nicht über bereite Mittel verfüge und nicht in der Lage sei, sich selbst zu helfen.

### **Anmerkung**

**Die Urteile sind aus Sicht der Behindertenhilfe sehr zu begrüßen. Sie machen allerdings auch deutlich, dass die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe dringend einer neuen gesetzlichen Grundlage bedarf. Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist die Regelung, dass die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem monatlichen Betrag der Pflegekassen von 256 Euro abgegolten sind, abermals um zweieinhalb Jahre verlängert worden. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hatte hiergegen in seiner Stellungnahme scharf protestiert. Aufgrund dieser Verlängerung sollen die gesetzlichen Krankenkassen erst vom 1. Juli 2007 an die Aufwendungen für die in den Einrichtungen erbrachten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übernehmen.**

*Katja Kruse*

---

# Beerdigung unter dem grünen Rasen?

## **Rechtsprobleme beim Tod von Heimbewohnern**

**Nach dem Tod der Heimbewohnerin stand plötzlich das Ordnungsamt vor der Tür. Die verstorbene Frau hatte bis zu ihrem Lebensende in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Schleswig-Holstein gelebt. Familienangehörige gab es nicht. Das Ordnungsamt sicherte Sparsbuch, Bargeld und Schmuck der Verstorbenen und beauftragte ein Bestattungsinstitut. Die Beerdigung erfolgte „unter dem grünen Rasen“. Es gab weder eine Trauerfeier noch eine eigene Grabstelle. Die Mitarbeiter der Einrichtung waren**

**geschockt. Sie hätten sich ein würdiges Begräbnis für die ehemalige Bewohnerin gewünscht.**

Mit steigendem Alter der Bewohnerschaft müssen sich Einrichtungen der Behindertenhilfe zunehmend mit der Thematik des Sterbens, der Trauer und des Abschiednehmens auseinandersetzen. Der Tod eines Heimbewohners kann für die Mitarbeiter neben der emotionalen Belastung auch rechtliche Fragen aufwerfen. Dazu gehört zum einen die Frage, wer sich um die Bestattung als solche kümmert, insbesondere, wenn der verstorbene

behinderte Mensch keine Angehörigen mehr hat. Zum anderen kann klärungsbedürftig sein, wer die Kosten der Beerdigung trägt. Soll das Ordnungsamt bei der Bestattung außen vor bleiben, ist rechtzeitig vorzusorgen. Der Abschluss einer Sterbegeldversicherung oder die Vereinbarung einer besonderen Klausel im Heimvertrag können hier zielführend sein.

### Totenfürsorge – Bestattungspflicht

Die Art und Weise der Bestattung (Grabmal, Totenfeier) bestimmt in erster Linie der Verstorbene zu Lebzeiten selbst. Seine Anordnung verpflichtet den Totenfürsorgepflichtigen, danach zu verfahren. Die Willensbekundung muss nicht in Testamentsform erklärt sein. Sie kann auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen.

Hat der Verstorbene keine bestimmte Person mit der Totenfürsorge beauftragt, haben die nächsten Angehörigen das **Recht der Totenfürsorge**. Zur Totenfürsorge und damit zur Bestattung berechtigt kann – laut eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 27. Juli 2000 (Aktenzeichen: 4 L 2110/00) kraft Vereinbarung im Heimvertrag – auch der Heimträger sein. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Bewohner der Einrichtung im Heimvertrag vereinbart, dass im Falle seines Todes der Heimträger für die Beisetzung sorgen soll, wenn Angehörige nicht rechtzeitig erreicht werden können.

Aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann sich ferner für Angehörige und Behörden eine **Pflicht zur Bestattung** ergeben. Dies ist in den jeweiligen Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Nach diesen Landesbestimmungen stellt eine nicht bestattete Leiche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es ist deshalb Aufgabe des Ordnungsamtes, die Bestattung in die Wege zu leiten, sofern der Verstorbene keine Familienangehörigen hat oder diese sich nicht um die Beerdigung kümmern.

Nicht dazu verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen, ist hingegen ein etwaiger rechtlicher Betreuer des behinderten Menschen. Denn eine Betreuung endet automatisch mit dem Tod des Betreuten. Aufgabe des Betreuers ist es daher nur, die Ordnungsbehörde von der bestattungsbedürftigen Leiche zu informieren.

Hat ein Heimbewohner keine Angehörigen, so sollte die Vereinbarung einer Klausel im Heimvertrag erwogen werden, die den Einrichtungsträger im Falle des Todes dazu berechtigt, für die Beisetzung des Bewohners zu sorgen. Auf diese Weise bleibt das Recht zur Beerdigung in der Hand von Personen, die aufgrund der langjährigen Betreuung des Verstorbenen ein Interesse an einem würdigen Begräbnis haben.

### Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten

Von der Frage, wer für die Bestattung zu sorgen hat, ist die Frage zu unterscheiden, wer für die Kosten der Beiset-

zung aufkommen muss. In erster Linie sind diese Kosten vom Erben des Verstorbenen (also zum Beispiel den Geschwistern des behinderten Menschen) zu tragen. Ist die Bezahlung vom Erben nicht zu erlangen, haften die Unterhaltspflichtigen des Verstorbenen für die Kosten. Hat der Bestattungsberechtigte zunächst die Kosten getragen, ohne dass er selbst Erbe geworden ist oder dem Verstorbenen unterhaltspflichtig war, kann er von dem Erben bzw. Unterhaltspflichtigen Ersatz der aufgewendeten oder Übernahme der kraft Rechtsgeschäfts geschuldeten Kosten verlangen.

Ist es dem Erben oder einer sonstigen Person, die zur Zahlung der Beerdigungskosten verpflichtet ist, nicht zuzumuten, diese Kosten zu tragen, hat der Sozialhilfeträger die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten auch weitere Umstände (zum Beispiel das Verhältnis des Verpflichteten zu dem Verstorbenen) zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 27. Juli 2000 (Aktenzeichen: 4 L 2110/00), ist es beispielsweise einem Einrichtungsträger, der aufgrund des Heimvertrages zur Bestattung eines verstorbenen Heimbewohners verpflichtet ist, nicht zuzumuten, die Bestattungskosten zu tragen, da diese nicht mit dem Heimentgelt abgegolten werden. Der Heimträger kann deshalb nach Auffassung des Gerichts vom Sozialhilfeträger den Ersatz der verauslagten Beerdigungskosten verlangen.

Unter den vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden erforderlichen Kosten einer Beisetzung, sind die Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis zu verstehen. Übernommen werden zum Beispiel die Kosten für ein einfaches Grabmal und die Mitwirkung eines Geistlichen bei der Beerdigung, nicht jedoch die Kosten eines Leichenschmauses sowie von Todesanzeigen und der Grabpflege.

Soll der Erbe des verstorbenen behinderten Menschen nicht mit den Kosten der Beerdigung belastet werden, so kann es sich für Eltern empfehlen, eine Sterbegeldversicherung für ihr behindertes Kind abzuschließen. Eine solche Versicherung kann auch in den Fällen ratsam sein, in denen der Sozialhilfeträger mangels anderer Verpflichteter die Bestattungskosten übernehmen müsste. Mit dem Sterbegeld kann in diesen Fällen eine über das „ortsübliche, angemessene“ Maß hinausgehende Beerdigung finanziert werden.

### Sterbegeldversicherung

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es von der gesetzlichen Krankenversicherung kein Sterbegeld mehr. Bis zu diesem Tag zahlte die Krankenkasse demjenigen, der die Kosten der Bestattung eines verstorbenen Versicherten übernahm, einen Betrag in Höhe von bis zu 525 Euro. Da die Kosten für ein würdiges Begräbnis bei etwa 5.000

Euro liegen, konnte hiermit lediglich ein geringer Teil der Beerdigungskosten finanziert werden.

Eine Möglichkeit, Hinterbliebene von den Kosten der Bestattung zu entlasten und für die würdige Beisetzung des Verstorbenen vorzusorgen, bietet der Abschluss einer privaten Sterbegeldversicherung. Nach der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme richtet sich, auf welchen Betrag sich die monatliche Prämie beläuft und wie aufwändig das Begräbnis im Einzelfall gestaltet werden kann.

Mittlerweile gibt es einige Versicherer, die auch für Menschen mit Behinderung Sterbegeldversicherungen ohne Gesundheitsprüfung anbieten. Dazu gehören zum Beispiel:

### **Bruderhilfe Pax Familienfürsorge**

Doktorweg 2-4  
32756 Detmold  
Tel.: 05231-975-0  
[www.bruderhilfe.de](http://www.bruderhilfe.de)

### **IDEAL Vorsorge GmbH**

Kochstraße 66  
10969 Berlin  
Tel.: 0800-78 78 888  
[www.ideal-versicherung.de](http://www.ideal-versicherung.de)

Bezieht der behinderte Mensch, für dessen Todesfall die Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden soll, Leistungen der Sozialhilfe, so ist bei der Vertragsgestaltung der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Dieser bewirkt, dass der Sozialhilfeempfänger sein Vermögen für die Kosten der Sozialhilfe einzusetzen hat. Zum Vermögen des Hilfeempfängers zählen auch Versicherungen, sofern der Hilfeberechtigte selbst Versicherungsnehmer und/oder Bezugsberechtigter ist.

Hat ein behinderter Mensch, der in einer vollstationären Einrichtung Sozialhilfe erhält, keine Angehörigen mehr, ist ihm deshalb der Abschluss einer Sterbegeldversicherung nicht zu empfehlen. Denn die von ihm angeschlossene Versicherung würde zu seinem Vermögen zählen und müsste folglich – soweit der vom Gesetz geschonte Betrag von 2.600 Euro überstiegen wird – für die Kosten der Sozialhilfe eingesetzt werden. Im Endeffekt hätte der behinderte Mensch also nichts von einer solchen Versicherung.

Schließen Eltern eines behinderten Menschen für diesen eine Sterbegeldversicherung ab, ist bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass der Mensch mit Behinderung lediglich die versicherte Person sein darf. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte müssen hingegen die Eltern sein, damit die Versicherung nicht dem Vermögen des behinderten Menschen zuzuordnen ist. Auf diese Weise wird ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auf die Versicherung verhindert. Anstelle der Eltern können auch Geschwister des behinderten Kindes oder ein bestimm-

tes Bestattungsunternehmen zum Bezugsberechtigten für die Versicherungssumme benannt werden.

## **Sozialhilfe**

Hat ein behinderter Mensch keine Angehörigen mehr, ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung aus den bereits dargelegten Gründen nicht ratsam. Gerade in diesen Fällen kann es sich deshalb empfehlen, im Heimvertrag zu vereinbaren, dass der Einrichtungsträger für die Beisetzung sorgen soll. Aufgrund einer solchen Klausel wäre der Heimträger – so die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg – zur Bestattung berechtigt und könnte vom Sozialhilfeträger den Ersatz der verauslagten Beerdigungskosten verlangen.

Mit dem zuständigen Sozialhilfeträger sollte gegebenenfalls vorab geklärt werden, ob sich der Heimträger bei einer solchen Fallkonstellation auf die Übernahme der Bestattungskosten verlassen kann und welche Leistungen im einzelnen übernommen werden. Örtlich zuständig für die Zahlung der Beerdigungskosten ist der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod des Heimbewohners Sozialhilfe geleistet hat.

## **Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Unabhängig von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen, sind Einrichtungen der Behindertenhilfe auch selbst aufgefordert, Ideen und Konzepte zu entwickeln, wie sie für einen würdevollen Abschied eines verstorbenen Heimbewohners und dessen Beerdigung Sorge tragen können. In diesem Zusammenhang ist auf das Konzept der Dr. Ulrich-Lange-Stiftung hinzuweisen, das im nachfolgenden Artikel vorgestellt wird.

*Katja Kruse*

### **Weitere Auskünfte:**

**Zum Thema Sterbegeldversicherung bietet Ewald Hölscher von der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge Informationsabende für Eltern an.**

**Ewald Hölscher**  
**Waldstr. 19**  
**32105 Bad Salzufen**  
**Tel.: 05222-36 65 60**  
**Mobil: 0160-8841231**  
**Email: [hoelscher.fmmb@bruderhilfe.de](mailto:hoelscher.fmmb@bruderhilfe.de)**

# Sterben (k)ein Tabu!

**Über Wohlfühl- und Wellnesskonzepte können wir gut sprechen, aber über das Sterben? Sterben ist doch eher eine schmerzliche Störung in unserer konsumorientierten Welt. Jeder Mensch wird mit dem Sterben und Tod ein Leben lang konfrontiert, mit dem Sterben anderer oder mit seinem eigenen näherkommenden Tod.**

„Begleiten beim Sterben, bei Tod und Trauer“, das ist das Thema einer Konzeption bzw. Dokumentation der Dr. Ulrich-Lange-Stiftung, einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Die Dokumentation ist das Ergebnis einer mehrjährigen Suche nach einer Kultur des Sterbens und der Trauer.

Diese Suche begann im September 2000 auf Anregung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mehrere Sterbeprozesse von Bewohnerinnen und Bewohnern erlebt hatten. Die damit verbundenen Erfahrungen von Trauer, Angst, Unsicherheit und Unzufriedenheit waren der Auslöser für eine Reihe von Fortbildungen, Initiativen und Maßnahmen.

**Wie war es vor dieser Zeit?** Schon wenn ein Bewohner im Sterben lag, kam es zu großer Unsicherheit, teilweise mit lähmenden Befürchtungen, die sich z. B. so ausdrückten:

- Kann ich dem Bewohner richtig helfen?
- Hoffentlich stirbt er nicht in meinem Dienst!
- Kann ich die Fragen des Sterbenden beantworten?
- Reicht die medizinische Betreuung z.B. mit Schmerzmedikamenten?

Wenn der Todesfall dann eintrat, war sehr schnell der Bestatter vor Ort und nahm diskret den Toten mit. Möglichst so, dass die Bewohner nicht mit dem Anblick des Sarges belastet wurden. Oft entstand eine stille Trauer, die keinen richtigen Ausdruck fand, ähnlich eines Vakuums.

**Was hat sich verändert?** In der ersten Fortbildung kam es zu der Übereinkunft, dass jeder Bewohner, der hier lebt, auch hier sterben darf. Keiner wird in ein Pflegeheim abgeschoben. Ausnahme bleibt eine ärztliche Einweisung ins Krankenhaus oder eine intensive, medizinische Betreuung. Es hat zahlreiche Gespräche mit Bewohnern und Eltern über dieses Thema gegeben. Ein Ausgangspunkt war unter anderem das Thema Selbstbestimmung. Für die Bewohner stellte sich die Frage, was passiert, wenn ich nicht mehr selbst bestimmen kann, zum Beispiel bei lebensbedrohlichen Krankheiten, Unfällen etc. Empfohlen haben wir den Bewohnern, die Ärzte von

der Schweigepflicht gegenüber den Mitarbeitern unserer Einrichtung zu befreien. Es wurde überlegt, ob im Einzelfall eine Patienten- oder Betreuungsverfügung erstellt wird. Dies kann wichtig sein, damit die Mitarbeiter unsere Bewohner auch in solchen Krisen gut begleiten können.

**Heute ist es uns sehr wichtig**, den letzten Lebensabschnitt möglichst lebenswert und individuell zu gestalten. Wir sind in solchen Krisensituationen sicher geworden. Dabei profitieren wir sehr durch die gute Zusammenarbeit mit den Ärzten, insbesondere den Schmerztherapeuten, dem Apotheker, der Seelsorge oder durch Supervisionsgespräche.

**Wenn es zu einem Sterbefall kommt**, haben wir im Umgang mit der Situation eine neue Trauerkultur gemeinsam entwickelt. Insgesamt ist der Umgang mit dem Thema viel offener geworden. Jeder Bewohner und Mitarbeiter hat, wenn er es wünscht, die Möglichkeit sich von dem Toten zu verabschieden. Stirbt ein Bewohner z.B. im Krankenhaus, versuchen wir, ihn zur Aufbahrung in die Wohnanlage zurück zu holen, oder z. B. in der Leichenhalle eine Abschiedsmöglichkeit zu bekommen. Von diesem persönlichen Abschied machen mittlerweile viele Bewohner und Mitarbeiter Gebrauch. Wenn es notwendig ist, bekommen die Bewohner natürlich unsere Unterstützung. Oft hören wir hinterher, dass es gut war, den Toten noch einmal zu sehen.

Für uns ist es wichtig, ab der Todesstunde die Zeit bis zur Beerdigung aktiv und schöpferisch kreativ zu nutzen, um den Abschied der Trauer mit all seinen Gefühlen Raum zu verschaffen. Damit jeder erkennt, dass wir ein Trauerhaus sind, wird im Eingangsbereich ein kleiner Tisch dekoriert mit einem Bild des Verstorbenen, Blumen, einer Kerze und einem Abschiedsbuch. Der Tisch lädt zum Innehalten ein und wer möchte, schreibt noch etwas Persönliches in dieses Buch. Später verbleibt es auf der entsprechenden Wohngruppe des Verstorbenen.

**In unserem „Trauerkoffer“** befinden sich zahlreiche Anleitungen und Ideen, um Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Verschiedene Materialien, Malvorlagen wie Mandalas u. v. m. Oft überlegen wir gemeinsam, ob wir dem Verstorbenen wichtige persönliche Dinge mitgeben. Andere hängen kleine Briefchen oder selbstgemalte Bilder an den Wurfstrauß für die Beerdigung. Mit dem Pfarrer wird besprochen, wie wir uns an der Messe beteiligen können. Der Beerdigungskaffee wird meist in unserem Saal gefeiert. Es wird eine Erinnerungsecke im Saal dekoriert, z. B. mit allen wichtigen Gegenständen und Schätzen unseres verstorbenen Bewohners. Auch das Zimmeraufräumen geschieht mit den Bewohnern und ist Teil der Trauerar-

beit. Im Park wird für jeden Verstorbenen symbolisch ein Strauch oder Baum gepflanzt.

Mittlerweile haben wir eine „Familiengrabstätte“ für Bewohner, die zum Beispiel keine Eltern mehr haben, gekauft. Wir können uns über Grabgestaltung und -pflege aktiv mit dem Thema auseinandersetzen. Auch kirchliche Feiertage oder der Geburts- und Sterbetag der verstorbenen Bewohner sind zusätzliche Möglichkeiten, derer zu gedenken.

Die Heimleitung hat Fachliteratur angeschafft. Es gibt Bücher zur pflegerisch/medizinischen Versorgung Sterbender, zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod, zur Verarbeitung der Trauer u. v. m. Unser Konzept wird wahrscheinlich nie abgeschlossen sein. Wir wollen allen Lesern Mut machen, sich der Herausforderung zu stellen, Menschen beim Sterben, bei Tod und Trauer zu begleiten.

**Unser Konzept können Sie sich kostenlos aus dem Internet unter der Adresse [www.behindertwohnen.de](http://www.behindertwohnen.de) in der Rubrik „Info-Ecke“ unter dem Stichwort „Konzept Sterbebegleitung“ herunterladen.**

*Joachim Kamps*

### Weitere Auskünfte

**Sollten Sie noch weitere Informationen zum Konzept der Dr. Ulrich-Lange-Stiftung benötigen, wenden Sie sich bitte an:**

Dr. Ulrich-Lange-Stiftung

Buscher Holzweg 100

47802 Krefeld

Tel.: 02151-9569-0

[www.behindertwohnen.de](http://www.behindertwohnen.de)

**Ansprechpartner ist Joachim Kamps**

## Medizin-Rechtsberatung

Eine kostenlose juristische Erstberatung in Sachen Medizinrecht – dies ist ein Service-Angebot der Stiftung Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Medizinrechtsanwälte e.V. Deutschland. Sowohl Patienten als auch Ärzte haben hier die Möglichkeit, sich ohne Kostenrisiko und in Wohnortnähe kompetenten Rat zur weiteren Vorgehensweise sowie zu den Erfolgsaussichten geben zu lassen – ob im Haftungs-, Berufs- oder Sozialrecht. Wer Rat benötigt, kann sich unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 0 73 24 83 (Mo-Fr 9-17 Uhr) einen Beratungsschein für ein Gespräch bei einem der mehr als 200 Vertrauensanwälte der Stiftung Gesundheit ausfertigen lassen. Der Anwalt informiert dann im kostenlosen Erstberatungsgespräch über Vorgehensweisen, Erfolgsaussichten, zu erwartende Kosten sowie die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung. Das Medizinrechts-Beratungsnetz startete im Juli 2000 als Modellprojekt in Schleswig-Holstein und ist seit 2003 bundesweit verfügbar. **Im Internet ist es unter [www.medizinrechts-beratungsnetz.de](http://www.medizinrechts-beratungsnetz.de) erreichbar.**

## Behindertenrecht

Der Standardratgeber der BAG Selbsthilfe liegt jetzt in der 32. Auflage vor. Das Rechtshandbuch mit dem Titel „Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen“ deckt u.a. die Bereiche Sozialrecht, Steuerrecht und Erbrecht ab und gibt Hinweise auf vertiefende Literatur. Im Anhang sind außerdem die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht“ wiedergegeben. Allen, die im Sozialrecht beraten, gleich, ob Juristen oder Laien, ist ein schneller Zugriff auf diese Schrift zu raten, um sich für die alltägliche Rechtsberatung fit zu machen.

**Der Ratgeber ist entweder als Textausgabe oder als CD-ROM zum Preis von 4,80 Euro zu beziehen bei: Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V., Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211-310060, Fax 0211-3100648, Email: [Referat-Recht@BAGH.de](mailto:Referat-Recht@BAGH.de)**

## Recht der Personenbeförderung

Häufig führen Vereine und Einrichtungen der Behindertenhilfe mit betriebseigenen Fahrzeugen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durch. Das Recht der Personenbeförderung regelt, unter welchen Voraussetzungen derartige Fahrten genehmigungspflichtig sind und ob der Fahrer einen besonderen Führerschein, den so genannten Personenbeförderungsschein benötigt. Die Rechtsprobleme bei der Beförderung von Personen in Kirche und Wohlfahrtspflege werden sehr anschaulich in der Broschüre „Recht der Personenbeförderung“ erklärt.

**Der Ratgeber kann zum Preis von 4 Euro zuzüglich Versandkosten bestellt werden bei: GRB Gesellschaft für Risiko-Beratung mbH – Materialstelle – , 32754 Detmold, Fax: 05231-603-197, Email: [info@grb.de](mailto:info@grb.de)**

*Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,*

*der Bundesverband aktualisiert zur Zeit sein OV-Verzeichnis. Inzwischen haben wir viele Antworten erhalten, einige Rückmeldungen fehlen uns aber noch. Bitte schicken Sie uns umgehend das ausgefüllte Formular mit der aktuellen Anschrift sowie den Angeboten Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft zurück.*

*Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!  
Ihr Bundesverband*

**Name der**

**Mitgliedsorganisation:**.....

**Anschrift:**.....

**Ansprechpartner/in:**.....

**Tel:**.....

**Fax:**.....

**(allgemeine) E-Mail:**.....

**WWW:**.....

**Angebot bitte hier ankreuzen:**

- Frühförderung
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Elterntreff
- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Reittherapie
- Therapeutisches Schwimmen
- Unterstützte Kommunikation
- Kindertagesstätte
- Schulvorbereitende Einrichtung
- Pflegedienst
- Ambulante Dienste
- Sonderschule
- Internat
- Kinderheim
- Beratung
- Testamentsberatung/  
-vollstreckung

- Betreuungsverein
- Familienentlastender Dienst
- Schullandheim
- Bildung/Kultur
- Ferieneinrichtung
- Freizeitmaßnahmen
- Jugendclub / Jugendtreff
- Fahrdienst
- Sport
- Wohneinrichtung
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Behindertengerechte  
Wohnungen
- Berufsbildungswerk
- Tagesförderstätte
- Werkstätte (WfbM)
- Integrationsfachdienst/  
Integrationsunternehmen

**Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft nicht wiederfinden**

- .....
- .....
- .....
- .....

**Bitte senden Sie den Bogen an den:**

**Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.**

**Brehmstr. 5-7**

**40239 Düsseldorf**

**Fax: 0211/64004-20**

# Kein Heilmittel: Konduktive Förderung nach Petö

**Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte im Dezember 2004 beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö auf die Liste der nicht zu verordnenden Heilmittel zu setzen. Damit kann diese Leistung nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden. In der vergangenen Ausgabe von bv-aktuell berichteten wir darüber. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, das diese Entscheidung genehmigen musste, hat den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht beanstandet. Damit sind die veränderten Heilmittelrichtlinien, die die Konduktive Förderung ausschließen, in Kraft.**

Wie das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung dem Bundesverband mitteilte, wurde der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses – die Konduktive Förderung nach Petö nicht in den Katalog der zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen – nicht beanstandet, weil der Bundesausschuss sich bei dieser Bewertung im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums gehalten hat. Damit ist jedoch allein festgestellt, dass die konduktive Förderung nach Petö kein verordnungsfähiges Heilmittel im Sinne der Heilmittel-Richtlinien ist.

Mit diesem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, so das Ministerium, ist allerdings die Frage nach einer adäquaten Versorgung von Patienten mit infantiler Cerebralparese und anderen vergleichbaren Schädigungen nicht beantwortet. Der Unterausschuss „Heil- und Hilfsmittel“ hat in seiner zusammenfassenden Bewertung festgestellt, dass Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen ein differenziertes, dem jeweiligen Stand der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung angepasstes Versorgungs- und Behandlungsangebot benötigen. Der Verpflichtung, diesen Bedarf zu befriedigen, kann sich die GKV nicht mit Hinweis auf den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses entziehen. Der Bundesverband hatte die Ministerin gebeten sicherzustellen, dass konduktive Förderung als Rehabilitationsleistung – oder im Einzelfall – auch zukünftig möglich ist. Zu dem mit den Krankenkassen und der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) geführten Gespräch teilte das Ministerium dem Bundesverband folgendes Ergebnis mit:

**„Wie in dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Vertretern der Spitzenverbände der Krankenkassen und der KBV**

**am 7. April 2005 geführten Gespräch festgestellt worden ist, bedeutet der Beschluss des Bundesausschusses kein Verbot, Maßnahmen nach Petö oder ähnliche auf diesem Wirkprinzip aufbauende Methoden im Rahmen der Frühförderung nach § 30 SGB IX und in sozialpädiatrischen Zentren nach § 109 SGB V zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen anzuwenden.**

**Die Vertreter der Selbstverwaltung sagten zu, in dem Zusammenfassenden Bericht des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konduktiven Förderung nach Petö klarzustellen, dass dieser Nichtaufnahmebeschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses sich nur auf die Qualifizierung von Petö als verordnungsfähiges Heilmittel nach den Heilmittel-Richtlinien bezieht.“**

Die sachgerechte Behandlung von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen ist nach Auffassung der Krankenkassen die Frühförderung nach § 30 SGB IX (in der Regel für den Zeitraum bis zum Schulantritt) und die Behandlung in den Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V. In diesen Einrichtungen können neben anderen geeigneten Maßnahmen auch die Konduktive Förderung nach Petö und ähnliche Komplexbehandlungen eingesetzt und im Rahmen der Vergütung dieser Einrichtungen finanziert werden. Nach Auffassung der Krankenkassenvertreter sind Maßnahmen wie die Konduktive Förderung kein geeigneter Inhalt einer Rehabilitationsmaßnahme nach den Rehabilitations-Richtlinien, da z.B. Rehamaßnahmen immer nur für einen bestimmten zeitlich begrenzten Zeitraum genehmigt und durchgeführt werden.

*Der Bundesverband wird die Argumente und Verabredungen aufgreifen und erneut die Bildung der Komplexleistung in interdisziplinären Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrischen Zentren durch die Umsetzung der Frühförderungsverordnung anmahnen. Ohne die Komplexleistung ist die Verabredung des Ministeriums mit den Krankenkassen wertlos. Bis heute ist in keinem Bundesland eine Landesrahmenempfehlung oder Landesrahmenvereinbarung unterzeichnet. Auch sollen die Verabredungen zum Anlass genommen werden, mit den Krankenkassen über die Möglichkeit von ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder ins Gespräch zu kommen. Bisher sind ambulante Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder ausgeschlossen.*

**Norbert Müller-Fehling**

# Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen – Aufgabe für Dienste der Behindertenhilfe

***Mit der Einführung des § 43 Absatz 2 SGB V – durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) – wurde die Möglichkeit der sozialmedizinischen Nachsorge für schwerstkranke und schwerstbehinderte Kinder geschaffen. Der Gesetzgeber hat den Spitzenverbänden der Krankenkassen auferlegt, gemeinsam und einheitlich Näheres zur Voraussetzung sowie zum Inhalt und zur Qualität der Nachsorgemaßnahmen zu bestimmen. Die Abstimmung der Gesetzlichen Krankenversicherung wird voraussichtlich im Juni 2005 zum Abschluss kommen. Ab Juli können die Leistungen dann in Anspruch genommen werden.***

## **Zur Leistung des § 43 Absatz 2 SGB V im Einzelnen:**

Bei chronisch kranken und schwerst kranken Kindern erweist sich die häusliche Versorgungssituation nach der Entlassung aus der stationären akuten Versorgung oder einer Rehabilitationseinrichtung oft als sehr schwierig. Eltern und Betreuungspersonen sind mit der Versorgungssituation im häuslichen Bereich oftmals überfordert. In diesen Fällen kann die sozialmedizinische Nachsorge als Hilfe zur Selbsthilfe unterstützend wirken, indem sie eine sektorenübergreifende Funktion einnimmt, die sich in Art, Umfang und Dauer an der schwere der Erkrankung und am Interventions- und Unterstützungsbedarf des Kindes orientiert. Durch die im Einzelfall erforderliche Koordinierung der verordneten medizinischen Leistungen sowie die Anleitung und Motivierung zur Inanspruchnahme, soll der stationäre Aufenthalt verkürzt werden oder durch die Sicherung der ambulanten Behandlung eine erneute stationäre Aufnahme vermieden werden.

Anspruchsberechtigt sind chronisch kranke oder schwerst kranke Kinder, die bei Beginn der Nachsorge das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Sozialmedizinische Nachsorge kann nur verordnet werden in unmittelbarem Anschluss an die stationäre Krankenhausbehandlung oder an die stationäre Rehabilitation und wenn die Nachsorge wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung notwendig ist, um stationäre Aufenthalte und verkürzen oder eine anschließende ambulante ärztliche Behandlung zu sichern. Die Indikation für die Inanspruchnahme der Leistung ergibt sich aus einer Kombi-

nation von schweren Beeinträchtigungen sowie einem daraus resultierenden aufwendigen medizinischen Versorgungsbedarf, der besondere Anforderungen an die Betreuungspersonen stellt.

## **Zum Personenkreis:**

Zum Personenkreis gehören z.B. transplantierte Kinder, sehr früh geborene Kinder, Kinder mit Anfallsleiden oder Kinder mit Schädel-Hirn-Verletzungen. Ihr gesundheitlicher Status ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche Überwachung und Unterstützung ihrer Vitalfunktionen, z.B. durch Sauerstoffpflichtigkeit, Sondenernährung oder Monitorüberwachung. Eine weitere Indikation stellt das so genannte Finalstadium einer Erkrankung dar. Die sozialmedizinische Nachsorge umfasst die Analyse des Versorgungsbedarfs bereits während des stationären Aufenthaltes, ein Entlassungsmanagement, die Planung und Organisation der häuslichen Versorgungssituation und die Erstellung und Kommunikation eines Planes für Krisensituationen medizinischer und psychosozialer Natur. Nach der Entlassung steht die Organisation und Koordination der notwendigen ambulanten ärztlichen, medizinisch-therapeutischen, medizinisch-technischen und pflegerischen Versorgung sowie die Anleitung, Unterstützung und Orientierung der Eltern im Vordergrund. Dazu gehören

- **die Förderung des Krankheitsverständnisses**
- **Motivierung und Unterstützung bei der Bewältigung alltagsbezogener Anforderungen**
- **Vermittlung weiterführender Hilfen, z.B. Frühförderstellen, SPZ, Selbsthilfegruppen, Krankenpflegedienste etc.**
- **Hilfe beim Abbau von Ängsten im Zusammenhang mit der Versorgung**
- **Ermutigung der Eltern zu selbständigen Aktivitäten**
- **Anleitung und Ermutigung des Kindes zur Selbstversorgung**
- **Begleitung der Eltern bei Ängsten oder Verständigungsproblemen**

Nach dem bisher bekannten Beratungsstand der Krankenkassen umfasst die sozialmedizinische Nachsorge in der Regel maximal 20 Nachsorgeeinheiten à 60 Minuten.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere 10 Nachsorgeeinheiten verordnet werden.

### Wer kann die Leistungen erbringen?

Zur Leistungserbringung sozialmedizinischer Nachsorgemaßnahmen muss die Zusammenarbeit eines interdisziplinären Nachsorgeteams sowie die Kooperation mit den entlassenden stationären Einrichtungen sichergestellt sein. Die personelle Besetzung richtet sich nach dem Einzugsgebiet und der zu versorgenden Zielgruppe. Mindeststandard ist eine vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin aus den Berufsgruppen

- **Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpflegerin**
- **Diplom-Sozialarbeiterin, Diplom-Pädagogin, Diplom-Psychologin**
- **Fachärztin, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin**

Für Teammitglieder, die nicht in der Einrichtung beschäftigt sind, sind Honorar- oder Kooperationsverträge nachzuweisen. Die Leitung der sozialmedizinischen Nachsorgeeinrichtung muss eine Vollzeitkraft übernehmen.

Sozialmedizinische Nachsorgeeinrichtungen können eigenständig oder als Bestandteil anderer Dienste, z.B. Krankenhaussozialdienste, Frühförderstellen, Kinderkrankenpflegedienste, Familienentlastende Dienste, Familienberatungsstellen, geführt werden.

Die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung sind unmittelbar an einen stationären Aufenthalt gebunden und zur Zeit auf maximal 30 Stunden pro Fall

beschränkt. Sie sind also nicht beliebig auszuweiten. Die Vergütung soll über Fachleistungsstunden erfolgen. Aus fachlicher Sicht und aufgrund der leistungsrechtlichen Anforderungen ist ein interdisziplinäres Team erforderlich. Um langfristig durch eine angemessene Auslastung eine Finanzierung durch Leistungsentgelte zu ermöglichen, müssen entweder hohe Fallzahlen erreicht werden oder die sozialmedizinische Nachsorge muss gemeinsam mit anderen Leistungen angeboten werden. Zu berücksichtigen ist, dass so genannte Case-Management-Aufgaben in der Familie und innerhalb eines lokalen Netzes zu erbringen sind, so dass die Einzugsbereiche, abgesehen von unangemessenen Fahrtaufwendungen, nicht beliebig ausgeweitet werden können.

Einrichtungen und Dienst der Behindertenhilfe sollten prüfen, ob sie sich unter den beschriebenen Bedingungen weiterentwickeln können, um Aufgaben der Sozialmedizinischen Nachsorge zu übernehmen.

*Die Aktion Mensch hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Aufbau von Diensten der Sozialmedizinischen Nachsorge zu unterstützen. Einzelheiten werden zur Zeit abgestimmt. Eine Unterstützung in der Startphase soll auch von bestehenden Diensten in Anspruch genommen werden können, die bereits auf anderen Feldern, z.B. Frühförderung, Familienunterstützende Dienste etc. tätig sind.*

#### Rückfragen an:

**Norbert Müller-Fehling**

**Tel.: 0211-6400411**

**E-Mail: [norbert.mueller-fehling@bvkm.de](mailto:norbert.mueller-fehling@bvkm.de)**

---

# Bundesteilhabegeld oder Kindergeld

## Von den Risiken und Nebenwirkungen einer Interessenvertretung behinderter Menschen und ihrer Familien

**„Sozial ist, was Arbeit schafft.“ So falsch wie dieser Spruch auch ist, so offenbart er doch, was in Deutschland die Sozialpolitik bestimmt.**

Die Sozialversicherungen werden auf eine hohe Arbeitslosigkeit eingerichtet und die öffentlichen Haushalte auf dauerhaft niedrigeren Einnahmen. Geringere Sozialver-

sicherungsbeiträge sollen Arbeit billiger machen und die öffentliche Hand soll mit ihren Investitionen die Inlandsnachfrage ankurbeln und mit Bildungsinvestitionen die Zukunft sichern. Wir erleben, dass der Umbau des Sozialstaats auch vor behinderten Menschen nicht halt macht und mit der Streichung des Zusatzbetrages für zukünftige Heimbewohner nicht das Ende erreicht hat.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die durch die demografischen Entwicklung wachsende Zahl behinderter Menschen erzeugen einen hohen Druck auf die Behindertenhilfe. Wer unter diesen Bedingungen sozialpolitische Interessenvertretung behinderter Menschen und ihre Familien zu machen versucht, bewegt sich auf einem verminten Terrain. Vor allem darf er seine Grundrichtung nicht verlieren.

### **Zuwachs an Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten angestrebt**

Für den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bedeutet das – im Bezug auf die Eingliederungshilfe in erster Linie – die lebenslange Sicherung des umfassenden Rechtsanspruchs auf Teilhabe nach den Grundprinzipien der individuellen Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung und zwar für alle Menschen, unabhängig vom Ausmaß ihrer Behinderung. Weiter muss damit verbunden sein, ein Zuwachs an Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für eine individuellere Lebensplanung und für nichtaussondernde Unterstützungsangebote. Materielle Aufwendungen, die sich aus der Behinderungen ergeben, dürfen nicht individuell belasten, sondern sind über einen Nachteilsausgleich abzusichern.

Der Bundesverband hat sich in einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge – gemeinsam mit den Sozialhilfeträgern und anderen Organisationen der Behindertenhilfe und Selbsthilfe – an der Erarbeitung des Konzeptes zur Einführung eines Bundesteilhabegeldes beteiligt. Das Bundesteilhabegeld ist eine aus Bundesmitteln finanzierte monatliche Geldleistung in Höhe von 553 Euro, die behinderte Menschen ab ihrem 27. Lebensjahr erhalten sollen. Voraussetzung ist, dass eine wesentliche Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% von Geburt an besteht, bzw. vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist. Insgesamt erfüllen etwa 250.000 Menschen in Deutschland die beschriebenen Merkmale. Der vom Bundesverband vertretene Personenkreis wird von der Definition weitgehend erfasst. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen durch die Versorgungsämter festgestellt werden. Die Höhe des Teilhabegeldes orientiert sich an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Insgesamt betragen die Aufwendungen für das Teilhabegeld 1,38 Mrd. Euro.

### **Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB XII bleiben bestehen**

Das Teilhabegeld steht behinderten Menschen zur eigenständigen Verwendung zur Verfügung. Er stellt einen Nachteilsausgleich dar, mit dem Einschränkungen bei der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ausgeglichen werden können. Das Bundesteilhabegeld soll einkommens- und vermögensunabhängig geleistet und nicht auf Unterhaltsleistungen wie die Grundsicherung oder Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet werden.

Der Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB XII (früher BSHG) bleibt uneingeschränkt bestehen. Wegen der Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen muss das Teilhabegeld jedoch bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe vorrangig eingesetzt werden. Reicht das Teilhabegeld aus, den Eingliederungshilfebedarf zu decken, kann der behinderte Mensch den Betrag so verwenden wie er, bzw. sein gesetzlicher Betreuer es für richtig hält.

Nimmt er Leistungen z. B. im Rahmen des betreuten Wohnens oder im Wohnheim in Anspruch muss das Teilhabegeld eingesetzt werden. Reicht es nicht, was regelmäßig bei einer Aufnahme in einem Wohnheim der Fall ist, tritt wie bisher die Eingliederungshilfe ein. Bei der Anrechnung des Teilhabegeldes auf Leistungen zur Hilfe am Arbeitsleben, z.B. in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte gibt noch keine Übereinstimmung zwischen den Sozialhilfeträgern und den Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe. Während die Sozialhilfeträger das Teilhabegeld bei einer Beschäftigung in einer WfbM zur Hälfte einsetzen wollen, fordern die Verbände die Anrechnung auf die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu beschränken.

### **Bund wird an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt**

Mit dem Bundesteilhabegeld sollen zwei Ziele erreicht werden. Zum einem wird der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt. Damit sollen die in den nächsten Jahren durch den wachsenden Personenkreis zu erwartenden zusätzlichen Finanzierungsaufwendungen der kommunalen Haushalte aufgefangen werden. Das für den Eingliederungsbedarf eingesetzte oder angerechnete Teilhabegeld entlastet die Kassen der Städte und Kreise unmittelbar. Zum anderen stellt das Teilhabegeld den Einstieg in eine Teilhabegrundrente dar, wie sie im Rahmen eines seit langer Zeit geforderten Leistungsgesetzes für behinderte Menschen ausgestaltet werden könnte. Durch die freie Verfügbarkeit der Mittel eröffnet das Teilhabegeld ein höheres Maß an Selbstbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für behinderte Menschen. Es passt sich ein in das Konzept des Persönlichen Budgets, das die gleichen Ziele verfolgt.

Die Finanzierung des Teilhabegeldes soll durch die zurückgehenden Aufwendungen für die Kriegsopferversorge erfolgen und durch den Wegfall des Kindergeldes für behinderte Kinder nach dem 27. Lebensjahr.

Der Bundesverband hat sich in den vergangenen Jahren erfolgreich für den Erhalt eines lebenslangen Kindergeldes für Eltern behinderter Kinder eingesetzt. Er hat allerdings schon 1999 die Frage aufgeworfen, ob das Kindergeld die richtige Antwort auf ungedeckte Bedarfe behinderter Menschen sei und ob es den Selbstständigkeitsbemühungen erwachsener behinderter Menschen nicht im Wege steht. Damals waren die Kindergeldzahlungen nach einem Urteil des Bundesfinanzgerichtshofs

eingestellt worden. Wenn diese Bedarfe durch direkte Leistungen an behinderte Menschen gedeckt werden können, stellt sich die unbequeme Frage nach der Berechtigung eines Kindergeldes neben einem Teilhabegeld. Damit verbunden ist allerdings, dass insbesondere bei stationären Betreuungsformen, der das Kindergeld ersetzende Betrag eingesetzt werden muss und deshalb nicht mehr zur Verfügung steht. Hier muss berücksichtigt werden, dass sowohl durch die aktuelle Rechtsprechung, als auch verschiedenen Gesetzesinitiativen, zuletzt das Kommunale Entlastungsgesetz, das Kindergeld keineswegs dauerhaft gesichert ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass Familien mit geringem Einkommen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, vom Kindergeld nicht profitieren, da es zum Familieneinkommen gezählt wird.

### **Wegfall des Kindergeldes ist für Eltern behinderter Kinder große Zumutung**

Der Wegfall des Kindergeldes und der damit verknüpften Leistungen (insbesondere die Übertragbarkeit des Behindertenpauschbetrages) würde für die Eltern behinderter Kinder eine große Zumutung darstellen. Sowohl im Rahmen stationärer als auch im Rahmen ambulanter Leistungsformen sind die Eltern oft lebenslang in die materielle und personale Verantwortung für ihre Kinder einbezogen. Das gilt vor allem in ambulanten Lebenszusammenhängen, in denen Eltern oft in die Rolle von Ausfallbürgen für unzureichende Versorgungsstrukturen geraten.

### **Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hält daher unmittelbare Leistungen an die Eltern z.B. in Form eines Teilkindergeldes für erforderlich, um den bei den Eltern entstehenden Aufwand auszugleichen.**

Für die Gewährung eines Teilkindergeldes an Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, spricht darüber hinaus, dass das Teilhabegeld voll auf die anfallenden Heimkosten angerechnet werden soll. Die Eltern hätten wegen des Wegfalls der Nachteilsausgleiche künftig also weder die Möglichkeit, durch die Behinderung ihres Kindes bedingte Mehraufwendungen steuerlich – zum Beispiel in Form des Behinderten – sowie des Pflegepauschbetrages – geltend zu machen, noch könnten diese finanziellen Einbußen durch die Weitergabe zumindest eines Teils des von den Kindern bezogenen Teilhabegeldes „aufgewogen“ werden.

Für Eltern stationär lebender Menschen würde dies gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Schlechterstellung bedeuten. Auch mit einem Teilhabegeld bleiben regelmäßig Aufwendungen von Eltern erwachsener behinderter Kinder, die Eltern nichtbehinderter Kinder nicht entstehen. Deshalb konnte auch der Deutsche Verein davon überzeugt werden, sich der Forderung der Verbände nach einem Teilkindergeld, zumindest aber einer Ruhensregelung, die mit dem Kindergeld verbundene Leistungen sichert, anzuschließen.

### **Noch ist Bundesteilhabegeld eine Vision**

Noch ist das Bundesteilhabegeld eine Vision, um die ebenso gerungen werden muss, wie um die um die Begrenzung der Anrechenbarkeit auf Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (hier vorrangig Leistungen zur Alltagsbewältigung und zum Wohnen) und das Teilkindergeld. Der Bund ist ebenso von Finanznöten geplagt wie die Kommunen. Deshalb wird das Bundesteilhabegeld nicht ohne Gegenleistung durchzusetzen sein.

**Der Bundesverband ist aber davon überzeugt, dass es ein vernünftiger Weg ist, Eingliederung und Teilhabe zu sichern. Das Bundesteilhabegeld schränkt keine bestehenden Leistungsansprüche ein. Durch seine Charakterisierung als Nachteilsausgleich ist es eine Ergänzung und Alternative zu bisherigen Fürsorgeleistungen. Es eröffnet behinderten Menschen zusätzliche Wahlmöglichkeiten den notwendigen Unterstützungsbedarf zum Leben in der Gemeinschaft zu finanzieren. Das Bundesteilhabegeld stellt einen Einstieg in eine sozialhilfeunabhängige Teilhabegründsicherung dar. Eine Ruhensregelung, besser noch eine Teilkindergeldlösung, sichert langfristig die vom Kindergeld abhängigen Leistungen. Schließlich trägt die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe dazu bei, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte zu sichern und stellt eine Alternative zu Leistungskürzungen dar, von denen bereits heute behinderte Menschen betroffen sind.**

**Norbert Müller-Fehling**

# Initiative „Stärkung der Selbsthilfe“: Die Vorbereitungen laufen



Sie erreichen uns in der  
Geschäftsstelle des Bundesverbandes:

Initiative „Stärkung der  
Selbsthilfe“

Sekretariat  
Simone Bahr  
0211/ 64004 – 10  
simone.bahr@bvkm.de

Referentin  
Margaretha Kurmann  
Bürozeiten:  
dienstags und  
mittwochs  
0211/ 64004 – 19  
margaretha.kurmann@  
bvkm.de



***Selbsthilfe, Selbstvertretung und Eigeninitiative sind Begriffe der Bewegung von Eltern behinderter Kinder und behinderter Menschen, die – meinen wir – mit neuem Leben gefüllt werden müssen. Mit der Aktion „Stärkung der Selbsthilfe“ wollen wir dies tun und Ortsvereine und Gruppen vor Ort ermuntern, sich wieder mehr einzumischen.***

**Grundlage allen Engagements** von Eltern behinderter Kinder und von Menschen mit Behinderungen ist die Einsicht, dass sowohl individuelle Lebensbedingungen als auch gesellschaftliche Prozesse gestaltet werden müssen. Wir gehen davon aus, dass Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten am besten in einer Gemeinschaft mit anderen verwirklicht werden können. Für diese Gemeinschaft, ob im Ortsverein, in Fördervereinen, in der Bewohner- und Elternvertretung im Wohnheim, in Elternpflegschaften oder in anderen Initiativen, wollen wir mit der „Stärkung der Selbsthilfe“ Unterstützungsangebote schaffen. Die Arbeit soll dazu beitragen in Bewegung zu kommen und sie soll Freude machen.

**Herzstück der Initiative** sind unterschiedliche Aktivitäten vor Ort. Unsere Aufgabe im Verband, in der Geschäftsstelle sehen wir darin, die Gruppen vor Ort mit Veranstaltungen, Material und Angeboten zu unterstützen und Ideen und Beispiele zu geben. Es ist vorgesehen, dass die Gruppen vor Ort das Material z.B. Plakate, Faltblätter, Informationsmappen, Rechtsratgeber mit ihrer Adresse, ihrem Logo versehen und damit zu ihrem Material machen können.

An diesem Angebot arbeiten wir zur Zeit mit vereinten Kräften: Wir bereiten den Druck von Informationsmateri-

al für die Arbeit im Verein vor, wir erstellen Material, mit dem Sie vor Ort Menschen für Ihre Arbeit interessieren und mit dem sich Ortsvereine in der Öffentlichkeit präsentieren können. Im Oktober wird dieses Material zur Bestellung vorliegen. Darüber hinaus bieten wir verschiedene Themenwerkstätten, fachlichen Rat und finanzielle Unterstützung für konkrete Veranstaltungen vor Ort an. Dafür setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

## Ein gemeinsames Motto verbindet

**Verbinden – inspirieren – provozieren – lebendig – aktiv-kreativ ...** Für die Initiative entwickeln wir mit Hilfe einer professionellen Agentur ein Motto, mit dem wir Menschen im Verband und darüber hinaus werben können. Die Initiative startet im Oktober 2005 und läuft bis Ende 2006. Ortsvereine, Mitgliedsorganisationen und Initiativen sollten ihre Veranstaltungen und Aktionen für diesen Zeitraum planen. Danach ist allerdings nicht Schluss. In dieser Zeit soll die Basis für einen Neuanfang und die Wiederbelebung der Selbsthilfe geschaffen werden. Über die weitere Entwicklung der Initiative werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

## Regionalkonferenzen und Themenwerkstätten

Im Laufe des Projektes wird es Themenwerkstätten und Regionalkonferenzen geben. Diese werden über die Landesverbände und die Geschäftsstelle des Bundesverbandes angeboten. Hier können Kontakte zu anderen Gruppen geknüpft werden, hier kann Zusammenarbeit entstehen. Hier können Sie sich Anregungen holen oder auch konkret erarbeiten, was vor Ort möglich und sinnvoll ist. Bislang haben Regionalkonferenzen in Baden-Württemberg und Bayern stattgefunden.

## „Der Selbsthilfe eine Zukunft geben! Beispiel Barrierefreiheit“

In NRW findet am 11. Juni in der Wolfsburg in Mühlheim die Auftaktveranstaltung zur Initiative statt. Mit dieser Tagung des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. wollen wir die Menschen und Zusammenschlüsse stärken, die sich um ihre eigenen Belange als behinderte Menschen oder Angehörige bemühen. Wir wollen etwas Konkretes tun. Wir wollen schauen, welche Vorstellungen der eigenen Zukunft bestehen und wie diese verwirklicht werden können. **Kraft entsteht, wenn etwas gemeinsam mit dem gleichen Ziel getan wird.**

Mit der Methode der Zukunftswerkstatt werden wir uns mit einem typischen Beispiel befassen, das in Selbsthilfe überwunden werden kann. Es sollen die Barrieren sein, die das Leben so schwer machen. Dazu werden unter fachlicher Anleitung gemeinsam folgende Schritte erarbeitet: Kritik und Beschwerde: Wo erleben wir welche Barriere? Wunsch und Phantasie: Kein „Ja, aber...“ – eine Welt ohne Barrieren! Verwirklichung und Praxis: Was ist uns möglich? Die nächsten Schritte planen.

**Vielleicht eine Anregung für ein ähnliches Vorhaben in Ihrer Region!**

## Was jetzt?... Wie können wir mitmachen? Wie kommen wir zusammen?

*Sich beteiligen können Ortsvereine, Mitgliedsorganisationen, Gruppen, Fördervereine, Bewohner- und Elternvertretungen im Wohnheim, Elternpflegschaften oder andere Initiativen. Interessierten Einzelpersonen helfen wir gerne bei der Suche nach einer Gruppe.*

*Es gibt Material, das für alle zu nutzen ist – Bei rechtzeitiger Anmeldung (**bis zum 19. September 2005**) besteht die Möglichkeit, das eigene Logo und die eigene Adresse eindringen/aufdrucken zu lassen. Dies wird über die Geschäftsstelle des Bundesverbandes koordiniert.*

*In Rahmen der Initiative können Veranstaltungen vom Bundesverband auch finanziell unterstützt werden. Wenn Sie z.B. Eigenes in die vorhandenen Materialien eindringen lassen möchten, wenn Sie Referenten einladen möchten, einen Raum anmieten oder z.B. eine öffentliche Werbefläche mieten möchten. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.*

**Margaretha Kurmann**

# Patin oder Pate werden!

**Für die Initiative suchen wir Ansprechpersonen in der Region, die Verantwortung für eine Aktivität übernehmen möchten.**

**Wenden Sie sich an Ihren Landesverband oder direkt an uns!**

Mit den folgenden Fragen möchten wir Sie ermuntern zu überlegen, ob und wie Sie oder Ihre Gruppe, Ihr Verein sich einbringen können.

- Was hat Ihnen persönlich am meisten geholfen?
- Welche Angebote waren für Sie für Ihre Situation besonders wichtig?
- Wenn Sie kurz überlegen: Was wüssten Sie sich in Ihrer konkreten Situation heute?
- Gibt es eine Idee, die Sie gerne mal mit Ihrer Gruppe ausprobieren möchten?
- Wenn Sie überlegen, sich an der Initiative zu beteiligen: Was könnte es sein? Mit wem wäre so etwas möglich?
- Haben Sie woanders Aktivitäten gesehen, wo Sie gedacht haben: Das könnten wir auch mal machen?
- Mit welchen Themen würden Sie sich gerne einmal in der Gruppe befassen?
- Haben Sie in Ihrer Gruppe, in Ihrem Verein gelungene Veranstaltungen oder Aktionen, die Sie anderen weiterempfehlen können?

**Wir sind neugierig auf Ihre Arbeit! Wir brauchen Ihre Ideen und Anregungen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung per Telefon, Fax oder E-Mail! (Adresse siehe S. 21)**

# Clubs und Gruppen: Kandidatinnen und Kandidaten für Bundesvertretung gesucht!

In dieses Jahr wählen die Clubs und Gruppen ihre neue Bundesvertretung auf der Jahresversammlung in Wolfsburg vom 23. bis 25. September. Dafür können sich Interessierte noch schriftlich beim Bundesverband bewerben. Aber nicht nur die Wahl steht auf der Tagesordnung, auch das Motto der diesjährigen Jahresversammlung „Reisen und Mobilität“ steht im Mittelpunkt der Versammlung.

Um das Thema „Mobilität“ näher zu beleuchten, können die Teilnehmer/innen zunächst die Autostadt in Wolfsburg besuchen. Als Gastredner ist Andreas Pröve eingeladen. Er wird zum Thema „Reisen“ einen Diavortrag über seine Reise durch Indien mit dem Rollstuhl vorführen. Während seines Vortrags „Abenteuer Ganges“ zeigt er einmalige Aufnahmen weit abseits vom Pauschalismus.

## Die Wahl: Wer wird eigentlich von wem gewählt?

Die Kandidaten werden von den Clubs und Gruppen und von interessierten Einzelpersonen direkt in Wolfsburg im Rahmen der Jahresversammlung vom 23. bis 25. September gewählt. Die Wahl wird von einem unabhängigen Wahlausschuss durchgeführt, der darauf achtet, dass die Wahlordnung eingehalten wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich schriftlich beim Bundesverband bewerben und werden nach Prüfung vom Wahlausschuss für die Wahl aufgestellt.

Die Bundesvertretung hat verschiedene Aufgaben im Rahmen der Gremienarbeit des Bundesverbandes:

- **Im Mittelpunkt der Arbeit der Bundesvertretung steht die Unterstützung und Vernetzung der örtlichen Clubs und Gruppen.**
- **Seminare werden weiterhin vorbereitet. Sie sollen Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren ansprechen oder eine Pilotfunktion haben, um Projekte oder Angebote in den Clubs und Gruppen zu fördern**
- **Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen gilt es zu fördern.**
- **Einstiegsmöglichkeiten zur Gründung eines Clubs oder einer Gruppe sollten verbessert werden**

Die Bundesvertretung hat das Recht und die Pflicht an jeder Sitzung des Bundesausschuss teilzunehmen und über die Inhalte der Arbeit zu berichten.

Schicke uns so schnell wie möglich Deine schriftliche Bewerbung mit Passfoto an die untenstehende Adresse oder melde Dich telefonisch! Einsendeschluss ist der 1. Juli 2005. Selbiges gilt auch, wenn Du Interesse hast an der Jahresversammlung 2005 teilzunehmen

## Kontaktadresse:

Marcus Hülsen  
 Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte  
 Brehmstr. 5-7  
 40239 Düsseldorf  
 Telefon: 0211/6400417  
 marcus.huelsen@bvkm.de

**Hinweis auf ein spannendes Seminar im Bereich der „Erlebnispädagogik für behinderte und nicht behinderte Menschen“ vom 26. bis 28. August 2005 im Naturpark Arnsberger Schnupperwochenende:**

**Segeln auf dem Mohnessee – Körbecke (bei Soest A44)**

**Wassersport für behinderte und nichtbehinderte Segler für Jugendliche ab 16. Jahre – Kosten pro Teilnehmer/in 70 Euro**

## Aktion Mensch

# Förderung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen – Einschränkung bei der Förderung von Maßnahmen für schulpflichtige Kinder/Jugendliche

***Nach der Festlegung der Aktion Mensch vom September 2004, dass Klassenfahrten im Rahmen der Förderung von Ferienmaßnahmen durch die Aktion Mensch nicht gefördert werden können, gab es in den vergangenen Monaten Unstimmigkeiten in der Auslegung dieser Bestimmung. Während die Geschäftsstelle der Aktion Mensch die Auffassung vertreten hat, dass Maßnahmen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche lediglich gefördert werden können, wenn sie in den Ferien stattfindet, hat sich der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte dafür eingesetzt, dass auch Maßnahmen außerhalb der Ferienzeiten gefördert werden können, wenn der Antragsteller erklärt und nachweist, dass es sich nicht um eine Klassenfahrt handelt.***

In der Sitzung vom 23. März 2005 hat sich das Kuratorium der Aktion Mensch nun erneut mit der Problematik befasst. Da keine pragmatischen Abgrenzungskriterien zwischen Klassenfahrten und sonstigen Fahrten innerhalb der Schulzeit gefunden werden konnten, hat das Kuratorium nun festgelegt, dass Ferien- und Erholungsmaßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Ferienzeiten stattfinden, nicht mehr gefördert werden können. Fahrten innerhalb der Ferien können jedoch weiterhin gefördert werden. Diese Abgrenzung betrifft nur Ferienmaßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die eine Schule besuchen. Bei Ferienmaßnahmen, die sich an erwachsene behinderte Menschen richten, ist eine Förderung unabhängig von der Durchführungszeit möglich.

### **Selbstkontrahierungsverbot des Vertreters nach § 181 BGB – Anforderungen der Aktion Mensch an Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung**

Die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Aktion Mensch erfordert es, dass Antragsteller ihre Vertreter nicht generell vom gesetzlichen Verbot des Selbstkontrahierens befreien. Antragsteller, deren Vertreter (auch für Rechtsgeschäfte mit nicht gemeinnützigen Organisationen) generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, werden daher von der Aktion Mensch nicht gefördert. Das gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung

nur die Möglichkeit besteht, den/die Geschäftsführer/in bzw. Vorstandsmitglieder (zukünftig) von den Beschränkungen des § 181 BGB generell zu befreien.

Es steht der Förderfähigkeit jedoch nicht entgegen, wenn eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilt wird. Dies kann beispielsweise durch folgende Formulierung in dem Gesellschaftsvertrag geschehen:

**„Der/die Geschäftsführer/in (Vorstandsmitglieder) ist/sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (alternativ: kann/können befreit werden)**

Des weiteren steht es der Förderfähigkeit nicht entgegen, wenn dem/der jeweiligen Vertreter/in für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilt werden kann. Das kann beispielsweise durch folgende Formulierung geschehen:

**„Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der/die Geschäftsführer/in (das Vorstandsmitglied) jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.“**

**Wir bitten unsere Mitglieder ihren Gesellschaftsvertrag bzw. ihre Satzung entsprechend zu überprüfen und bei Bedarf nach Möglichkeit im Vorfeld einer Antragstellung eine den Anforderungen der Aktion Mensch entsprechende Änderung einzuleiten.**

**Heide Adam-Blaneck**

# Aktuelle Meldungen ...

## „PRO-Sozial-Förderpreis“ – bis 1. Juni bewerben

Das „Praxishandbuch Sozial Management“ hat zum zweiten Mal den „PRO Sozial-Förderpreis“ ausgeschrieben. Gesucht werden „innovative Sozialprojekte mit Zukunftsperspektive“. Nominieren können bereits bestehende oder geplante Initiativen, die diesem Profil entsprechen. Den Gewinnern winken Fördergelder in Höhe von insgesamt 4.500 Euro (1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro). Einsendeschluss ist der 1. Juni 2005. **Das Anmeldeformular kann im Internet unter [www.sozial-management.de](http://www.sozial-management.de) heruntergeladen werden.**

Weitere Informationen unter:

Verlag PRO Sozial  
Andrea van Kessel  
Theodor-Heuss-Str. 2-4  
53177 Bonn  
Tel.: 0228/82 05-74 10, Fax: 0228/35 93 58  
E-Mail: [avk@vnr.de](mailto:avk@vnr.de)

## Behindertendachverband hat neuen Namen – BAGH wird zur „BAG SELBSTHILFE e.V.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) e.V. hat einen neuen Namen: In ihrer Mitgliederversammlung am 30. April in Königswinter bei Bonn beschloss der Dachverband der Selbsthilfeorganisationen behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland den Namen: „BAG SELBSTHILFE – Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.“

Mit dem neuen Namen zeigt die BAG SELBSTHILFE ein Selbstverständnis, das seit Jahren Realität ist: Die 1967 als Dachverband von acht bundesweiten Organisationen vorwiegend von Eltern behinderter Kinder gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte entwickelte sich bald zur bundesweiten Vereinigung von Verbänden, die nicht die Hilfe, sondern die Selbsthilfe in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellten. „Selbsthilfe besteht nicht nur in Erfahrungsaustausch und wechselseitiger Unterstützung der einzelnen Betroffenen untereinander. Selbsthilfe im Verband bündelt das wert-

volle Erfahrungswissen dieser Fachleute in eigener Sache und schafft so eine kompetente Interessenvertretung chronisch kranker und behinderter Menschen“, erklärt Friedel Rinn, Vorsitzender der BAG SELBSTHILFE. Wie groß die Kompetenz ist, zeigt nicht erst die Beteiligung behinderter und chronisch kranker Menschen im Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen. Diese Beteiligung von Patientinnen und Patienten an den Entscheidungen im Gesundheitswesen wird von der BAG SELBSTHILFE organisiert.

## Antrag zur Legalisierung aktiver Sterbehilfe im Europarat abgelehnt

### Intervention der fünf Fachverbände der Behindertenhilfe erfolgreich

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe abgelehnt. In einer Abstimmung am 26. April stimmte eine überwältigende Mehrheit der Abgeordneten gegen die Empfehlung zur aktiven Sterbehilfe, die auf einem Berichtsentwurf des Schweizer liberalen Europarats-Parlamentarikers Dick Marty basiert. Die Fachverbände der Behindertenhilfe sind erleichtert über ihre erfolgreiche Intervention gegen die Legalisierung aktiver Sterbehilfe und einer damit einhergehenden Entkriminalisierung der Euthanasie.

Am 26. April stand das Thema Sterbehilfe auf der Tagesordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Nachdem sich dieses Organ 1999 ausdrücklich gegen aktive Sterbehilfe ausgesprochen hatte, machten sich Befürworter der aktiven Sterbehilfe unter Federführung des Schweizer Liberalen Dick Marty erneut für die Entkriminalisierung der Euthanasie stark. Die Fachverbände der Behindertenhilfe in Deutschland kritisierten diese Auffassung und formulierten zur Verhinderung einer solchen Entwicklung eine gemeinsame Stellungnahme, die sie an die Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats versandten.

Die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe und des ärztlich assistierten Suizids, argumentieren die Fachverbände in ihrer Stellungnahme, würde einen Tabubruch bedeuten und die Hemmschwelle gegen „Mitleidstötungen“ senken. Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige ältere Menschen, abhängige und nicht (mehr) einwilligungsfähige Patienten seien in besonderer Weise gefährdet, einer unfreiwilligen Euthanasie zum Opfer zu fallen. „Als Interessenverbände und Partner für Menschen mit

Behinderung können wir eine solche Entwicklung nicht hinnehmen. Wir dürfen niemals zulassen, dass eine Entscheidung getroffen wird, ob ein bestimmtes Leben als lebenswert gelten soll oder nicht“, sind sich die fünf Fachverbände der Behindertenhilfe einig. Die Interessenvertreter behinderter Menschen sind davon überzeugt, dass „die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe eine Gefährdung besonders schutzwürdiger Menschen bedeutet und den religiösen und ethischen Wertvorstellungen widerspricht, die Europa mitgeprägt haben“.

### **Gemeinsame Pressemitteilung vom:**

**Bundesverband für Körper- und  
Mehrfachbehinderte e.V.**

**Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V.**

**Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit  
geistiger Behinderung e. V.**

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

**Verband für anthroposophische Heilpädagogik,**

**Sozialtherapie und soziale**

**Arbeit e.V.**



## **Herzessache sucht**

### **Kinderhilfsprojekte**

Der Südwestrundfunk lässt kranke, behinderte oder sozial benachteiligte Kinder mit ihren Sorgen, Ängsten und Nöten nicht allein. Durch das Sammeln von Spenden setzt er sich tatkräftig für die Verbesserung der Perspektiven der Generation von morgen ein.

Für die aktuelle Spendenkampagne 2005 ruft der SWR Hilfseinrichtungen, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen und Fördereinrichtungen auf, sich bei der Kinderhilfsaktion Herzessache zu bewerben.

Herzessache sammelt Spenden für Kinder und Jugendliche, die in Not sind oder in ungerechten Verhältnissen leben. Mit dem Geld sollen möglichst viele hilfsbedürftigen Kinder unterstützt werden, daher fördert der Verein nur gemeinnützige Organisationen und keine Einzelpersonen. Die Antragsteller müssen sich mit einem Eigenanteil an den Kosten des Projekts beteiligen und dürfen die Spenden nicht für Personal- und Verwaltungskosten verwenden.

Projekte, die von Herzessache ausgewählt werden, werden im Hörfunk und im Fernsehen vorgestellt, damit leistet der Südwestrundfunk einen wertvollen, solidarischen Beitrag. Seit Gründung der Hilfsaktion vor 13 Jahren wurden mehr als 220 Projekte gefördert. Unzählige Kinder profitieren auf diese Weise von Herzessache, die Dankbarkeit und Freude ist in Zahlen nicht zu messen.

Da sich der Verein als Hilfsaktion für den Südwesten versteht, können sich Antragsteller aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder aus dem Saarland bewerben. Auslandsprojekte werden nur gefördert, wenn eine Organisation in Deutschland die Projektverantwortung übernimmt. Herzessache e.V. ist eine Gemeinschaftsaktion von Südwestrundfunk (SWR) und Saarländischer Rundfunk (SR).

**Infos zu Kinderhilfsprojekten, Förderkriterien und Bewerbungsanträge downloaden unter [www.herzessache.de](http://www.herzessache.de) oder telefonisch anfordern unter 06131/ 929 3931, Ansprechpartnerin: Beate Kretschmann**



## **Testnutzer für Hilfsmittelportal gesucht**

REHADAT, das Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation, beteiligt sich als deutscher Partner am europäischen Projekt EASTIN, dem European Assistive Technology Information Network ([www.eastin.info](http://www.eastin.info)). Im Rahmen dieses Projektes wird im Frühsommer 2005 eine Nutzerbefragung im Internet durchgeführt. Dabei wird die erste Version der EASTIN-Suche getestet, mit der eine Suche nach Hilfsmitteln für behinderte Menschen gleichzeitig in sechs europäischen Hilfsmittel-Datenbanken möglich ist.

Die Testnutzer sollten sich gut mit Hilfsmitteln auskennen und einer dieser drei Gruppen zugeordnet werden können:

**Gruppe 1:** Nutzer von Hilfsmitteln (Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige)

**Gruppe 2:** Menschen, die beruflich mit Hilfsmitteln zu tun haben

**Gruppe 3:** Hersteller oder Vertreiber von Hilfsmitteln

Für den Einsatz als Testnutzer müsste ein Internet-Zugang und Englisch-Kenntnisse vorhanden sein. Der Zeitaufwand liegt bei circa 1 bis 2 Stunden.

**Mehr Informationen unter:  
[www.rehadat.de/testnutzer.htm](http://www.rehadat.de/testnutzer.htm).**



## **Preis der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung**

Ausgeschrieben ist zum 14. Mal der Preis der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung für modellhafte Aktivitäten und besonderes Engagement von Gruppen und Einzelpersonen.

nen im Bereich der multiplen Sklerose und der neurodegenerativen Erkrankungen (Alzheimer, Parkinson, ALS etc.). Mit dem Preis sollen Einsatz, Selbsthilfe und Kreativität gewürdigt und unterstützt werden. Der Preis ist mit 25.000 Euro dotiert und wird in der Regel auf mehrere Preisträger aufgeteilt.

Besonders aufgefordert sich zu bewerben sind in diesem Jahr Menschen, die Projekte im Bereich körperlicher Tätigkeiten und des Sportes durchführen. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2005 formlos an die Gemeinnützige Hertie-Stiftung zu richten. Selbstbewerbungen sind möglich. Die Mitgliedschaft in einer Selbsthilfe-Vereinigung ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigen Hertie-Stiftung erhalten sie unter [www.ghst.de](http://www.ghst.de) oder:

**Gemeinnützige Hertie-Stiftung**

**Dr. Eva Koch**

**Bereich Neurowissenschaften**

**Grüneburgweg 105**

**60323 Frankfurt**

**Mobil 0151-11445854**

**(Tel. 069 / 660756 161)**

**Fax 069 / 660756 261**

**E-mail KochE@Ghst.de**

# Seminare und Fortbildungen

## 8. Fachtagung - „Unterstützte Kommunikation“

Am 24. September veranstaltet die Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. – ISAAC in Dortmund unter dem Themenschwerpunkt „Unterstützte Kommunikation (UK) über die gesamte Lebensspanne“ ihre 8. Fachtagung. In diesem Jahr wird die gesamte Bandbreite des Einsatzes von Unterstützter Kommunikation skizziert. U.a. stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Theoretische Grundlagen und Beratung in der Unterstützten Kommunikation  
 UK in der Frühförderung und basalen Förderung  
 UK in der Schule  
 UK in der Sprachtherapie  
 UK nach Schädel-Hirn-Trauma, Locked-in-Syndrom und Wachkoma  
 UK im Alter – UK in nachschulischen Institutionen – UK in Afrika

**Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie beim:**

**Zentrum für Weiterbildung  
 der Universität Dortmund**

**Emil-Figge-Str. 50 Tel: +49 - (0) 231-755-2164**

**44221 Dortmund Fax: +49 - (0) 231-755-2982**

**E-Mail: [zfw@pop.uni-dortmund.de](mailto:zfw@pop.uni-dortmund.de)**

## Online das eigene Wissen vertiefen

Das Institut für Pflegewissenschaft bietet erstmalig in Deutschland ein Online Seminar zum Thema „Nationaler Expertenstandard Dekubitusprophylaxe“ an.

Zielgruppe sind alle Pflegenden und Schüler der Pflegeberufe.

Das erste Seminar startet am 30. Mai abends um 18.00 Uhr.

Insgesamt handelt es sich um 5 einstündige Online Veranstaltungen. Es kann nach Abschluss ein Zertifikat der Universität erworben werden.

**Nähere Informationen unter: [www.uni-wh.de/pflege](http://www.uni-wh.de/pflege)**

## Lebenshilfe-Kongress zu sehr schwerer und mehrfacher Behinderung



Die Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen steht im Mittelpunkt des Kongresses „Wir gehören dazu!“, den die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vom 22. bis 24. September 2005 in Magdeburg veranstaltet.

Es geht um erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung und sehr hohem Hilfebedarf, auch wegen zusätzlicher körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen, in alltäglichen Lebensbereichen. Meistens äußern sie ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht sprachlich, sondern über besondere Verhaltensweisen. Sie brauchen spezielle pädagogische, pflegerische und therapeutische Unterstützung.

Auch für sie sollen die aktuellen Entwicklungen für Menschen mit Behinderung gelten, nämlich Normalisierung, Integration, Selbstbestimmung und Teilhabe.

Themenfelder des Kongresses sind: Lebensrecht und Ethik, Alltagsgestaltung, neue Handlungsansätze, Bildungsaspekte, Sozialpolitik und Recht, Zusammenleben in der Familie, Pflege und Medizin, dazu Erfahrungen aus dem europäischen Ausland. Es handelt sich um einen nationalen Fachkongress mit internationaler Beteiligung, der auf 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgelegt ist.

Eingeladen sind neben Eltern und Angehörigen Fachleute aus der Förderung und Betreuung von Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf, Vertreter aus Aus-, Weiter- und Fortbildungsstrukturen, aus Wissenschaft und Forschung, Politik und Verwaltung.

**Das Kongressprogramm kann angefordert werden bei der:**

**Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Raiffeisenstraße 18,  
35043 Marburg, Telefon 06421/491-116, Fax -616, E-Mail: christina.fleck@lebenshilfe.de.**

## Autismus im Wandel – Bundestagung in Leipzig



Der „Bundesverband Hilfe für das autistische Kind“ sowie die „Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen e.V.“ veranstalten vom 16. bis 18. September in Leipzig ihre 11. Bundestagung unter dem Motto „Autismus im Wandel – Übergänge und Herausforderung“. Nach über 30 Jahren Arbeit in Deutschland mit und für Menschen mit Autismus hat sich viel entwickelt in Forschung, Förderung und Versorgung. Als besonders schwierig erweisen sich Veränderungen und Übergänge wie zum Beispiel von der Schule in die Ausbildung und Werkstatt oder der Schritt vom Elternhaus ins eigene Wohnen. Diese sensiblen Bereiche sollen schwerpunktmäßig auf der Veranstaltung erläutert werden.

Die Tagung beginnt am Freitag, den 16. September 2005, im Gewandhaus zu Leipzig und wird am 17. und 18. September im Congress Center fortgeführt. Am Samstag werden zeitgleich zielgruppenspezifische Referate zu folgenden Themen angeboten:

**Frühe Förderung und Erziehung als Herausforderung**  
**Schule als Ort des Werdens und Wandels**  
**Übergänge ins Erwachsenenalter: Arbeit und Wohnen**  
**Therapien, Probleme, Hintergründe**

**Nähere Informationen und Anmeldeformulare unter: [www.autismus.de](http://www.autismus.de) sowie beim:**

**Bundesverband  
Hilfe für das autistische Kind e.V.  
Bebelallee 141  
22297 Hamburg  
Tel.: 040/5115605, Fax:-5110813**

## Tag der offenen Tür im Berufsbildungswerk im Oberlinhaus

Das Berufsbildungswerk im Oberlinhaus (BBW) in Potsdam lädt am Freitag, 3. Juni, (16 bis 22 Uhr) und Samstag, 4. Juni, von 10 bis 16 Uhr zum Tag der offenen Türe und zum Sommerfest ein. Die Schirmherrschaft für die Veranstaltung hat Dagmar Ziegler, Ministerin im Brandenburger Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, übernommen.

Unter anderen werden das Diakonische Werk Potsdam, das Amt für Integration aus Cottbus, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer Potsdam sowie verschiedene Reha-Firmen dabei sein. Auch die Fachklinik Hohenstücken wird ihre Arbeit präsentieren. Nicht zuletzt wird die Muttergesellschaft, der Verein Oberlinhaus, mit seinen vielfältigen Angeboten bei der Veranstaltung vertreten sein.

Ein Höhepunkt bildet das Sommerfest am Freitagabend ab 18 Uhr. Live-Musik unter freiem Himmel sorgt für die richtige Stimmung. Wer möchte, kann danach noch in der Disko weitertanzen. Vielfältige Sportvorführungen, wie beispielsweise ein E-Rollstuhl-Hockey-Spiel, runden das Programm ab.

**Weitere Infos beim BBW: Birgit Fischer, Tel. 0331/ 6694-173 oder per E-Mail [bfischer@bbw-potsdam.de](mailto:bfischer@bbw-potsdam.de).**

## Neue Bücher – Broschüren

### Hören statt Lesen

In diesen Tagen erscheint die Hörversion der Ausgabe 2/2005 von MENSCHEN. das magazin. Die 120-Minuten-Kassette umfasst eine Auswahl der Texte des Printmagazins der Aktion Mensch, vorgelesen von einem professionellen Sprecherteam der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg. Aus dem Inhalt der neuen Kassette: Die K-Frage – ja oder nein zum Kind?; Geben statt nehmen – Seelsorger mit Behinderung; Nah, zu nah – über die Scham in der Pflege.

**Blinde und stark sehbehinderte Menschen (Nachweis) erhalten die Kassette kostenlos. Das Band muss nicht zurückgeschickt werden. Zu beziehen ist das Hörmagazin über die Pressestelle der Aktion Mensch, Norbert Sebastian, Telefon: 0228/2092-345, Fax: -333, oder E-Mail: [norbert.sebastian@aktion-mensch.de](mailto:norbert.sebastian@aktion-mensch.de)**

### Barrierefreies Leben – Mobil ohne Hindernis

Die Fairkehr ist die Mitgliederzeitschrift des Verkehrsclubs Deutschland e.V. (VCD) und erscheint alle zwei Monate mit einer Auflage von 70.000. Der VCD setzt sich für eine umwelt- und sozialverträgliche Verkehrspolitik ein. In ihrer Dezemberausgabe des vergangenen Jahres mit dem Titelthema „Barrierefreies Leben – Mobil ohne Hindernis“ beleuchtet die Zeitschrift verschiedene Aspekte barrierefreier Mobilität. Betroffene Menschen

berichten von den Unwegsamkeiten aber auch von Möglichkeiten im Alltagsverkehr. In dem Heft erfahren Sie zum Beispiel, was Barrierefreiheit mit dem Internet zu tun hat und werden über nützliche Angebote barrierefreier Mobilität informiert.



**Kostenlose Exemplare oder einjährige kostenlose Freiabos können Sie beim VCD e.V. ([www.vcd.org](http://www.vcd.org)) bestellen. Eine E-Mail an [kommunikation@vcd.org](mailto:kommunikation@vcd.org) genügt. Um aktuelle und ältere Ausgaben einzusehen gehen Sie bitte auf folgenden Link: <http://www.fairkehr.de/mag-frameset.html>**

### Dokumentation der Fachtagung „Leben pur 2004“

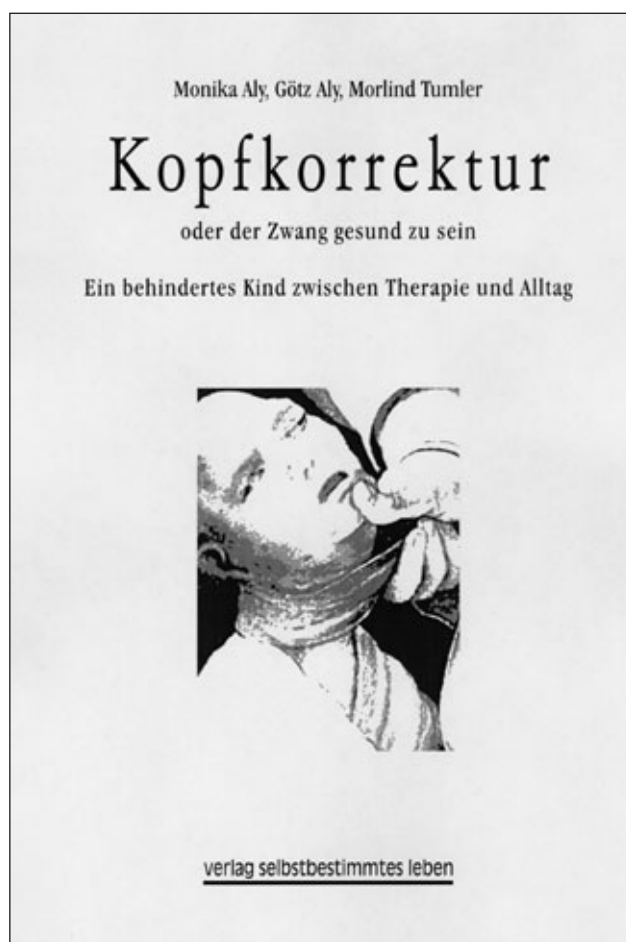
Die Dokumentation der Fachtagung „Leben pur 2004 – Was bedeutet Pflege für das Leben von Menschen mit schwersten Behinderungen und Lebenseinschränkungen?“ mit allen Vorträgen, Workshops und dem Pressepiegel **kann für 10 Euro beim Forum Wartaweil, Adamstr. 5, 80636 München, Tel.: 089-357481-19 bestellt werden.**

**Nähere Informationen unter: [www.forumwartaweil.de](http://www.forumwartaweil.de)**

## Neuerscheinung

# Kopfkorrektur – oder der Zwang gesund zu sein

## Ein behindertes Kind zwischen Therapie und Alltag



Die überarbeitete Neuauflage des erfolgreichen Klassikers „Kopfkorrektur“ plädiert für das Wagnis, hirngeschädigte Menschen ihr eigenes Leben entdecken und führen zu lassen. Immer noch wird das Leben behinderter Kinder von Geburt an medizinischen Weltbildern unterworfen. Die Fachkräfte schlagen Behandlungsmaßnahmen vor, und die Eltern müssen stellvertretend für ihre Kinder Entscheidungen größter Tragweite fällen. In Abhängigkeit von Expertenmeinungen – und beeinflusst durch gängige Vorstellungen von Gesundheit und Normalität – sollen sie die Zustimmung zur Behandlung geben, die tief in ihr Leben und das ihres Kindes eingreift. Monika und Götz Aly sowie Morlind Tumler zeigen am Beispiel von Karline, wie sich Eltern eines behinderten Kindes von allgemeinen medizinischen Mustern verabschieden können, die zur Gettoisierung behinderter Menschen beitragen.

Hoch aktuell ermutigen sie Eltern gemeinsam mit ihrem behinderten Kind einen eigenen und vielleicht neuen Weg zu gehen.

2005, 132 S. zahlr. Abb.  
 EURO 9,90 (Nichtmitgl.)  
 EURO 6,00 (Mitgl.)  
 ISBN 3-910095-593  
 Bestell-Nr.: 59

### Bestellcoupon

Name:.....

Straße/Ort:.....

Stückzahl: Nichtmitglied  € 9,90

Titel: **Kopfkorrektur –  
 oder der Zwang gesund zu sein**

Mitglied  € 6,00

Bundesfachschaftsgruppe Sonder-, Behinderten-  
und Rehabilitationspädagogik  
i.A. Wiebke Böschen  
Langemarckstr. 205  
28199 Bremen

Bremen, den 26.04.2005

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Wir wenden uns an Sie als bundesweiter Zusammenschluss von Studierenden der Heil-, Sonder-, Behinderten- und Rehabilitationspädagogik. An unseren Universitäten sind wir jeweils in Fachschaften organisiert und vernetzen uns bundesweit über die Bundesfachschaftstagung.

Im Zuge der letzten Bundesfachschaftstagung vom 14.01. bis 16.01.2005 in Oldenburg haben alle teilnehmenden Fachschaften gemeinsam eine Resolution verabschiedet. In der **Resolution** geht es uns um das Aufdecken anhaltender Diskriminierung von Menschen, die in dieser Gesellschaft als behindert gelten, obgleich das Grundgesetz mit Artikel 3 die Diskriminierung verbietet. Im Auftrag der UN wird an einer Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen gearbeitet. Neben der Kinder- und der Frauenkonvention wird diese Konvention einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte darstellen. Sie wird das im Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschriebene Diskriminierungsverbot stärken.

Indes zeigen sich in der alltäglichen gesellschaftlichen Praxis Verhältnisse, die den internationalen Bestrebungen und dem im Grundgesetz verankerten Artikel 3 massiv entgegenstehen. Als künftige Behindertenpädagogen wollen wir öffentlich auf jene Widersprüche hinweisen, die Ausdruck einer nach wie vor ausgrenzenden gesellschaftlichen Haltung gegenüber sog. Behinderten sind. Auch und gerade in unserer (späteren) beruflichen Praxis fühlen wir uns diesen Widersprüchen ausgesetzt. Diesen Zustand sehen wir als nicht tragbar. Ziel der Resolution ist, eine kritische Auseinandersetzung aller Beteiligten ins Rollen zu bringen.

Am 2. Mai 2005 wird die Resolution sowohl an die Bundesregierung als auch an die Landesregierungen, sowie an entsprechende Ministerien verschickt. Zum gleichen Zeitpunkt ist eine bundesweite Postkartenaktion geplant. Die Verfasser der Resolution rechnen mit einigen tausend Postkarten die von Studierenden an die Regierungen geschickt werden.

Für uns ist es wichtig der Bundes- und den jeweiligen Landesregierungen aufzuzeigen, dass es um die gleichberechtigte Teilhabe in der Bundesrepublik derzeit schlecht bestellt ist. Eine breit angelegte Diskussion und nachhaltige Veränderung der bestehenden Verhältnisse ist für uns unabdingbar. Die Resolution soll einen ersten Anstoß zur Diskussion und zur Veränderung darstellen. Unterstützen Sie uns, indem Sie sich in die Diskussion mit einschalten. Wir wären erfreut über Stellungnahmen Ihrerseits und vor allem über weitere Schreiben an die Bundesregierung und Landesregierungen.

**Vernetzen Sie sich mit uns, um eine nachhaltige Diskussionskultur zu ermöglichen, aber auch in der Hoffnung gemeinsame Standpunkte zu entwickeln, um in einer derart vergrößerten Lobby hoffentlich mehr Gehör zu finden. Die Resolution folgt auf den kommenden Seiten. Sie können über die folgende Adresse Kontakt zu uns aufnehmen:**

## **Bundesfachschaftsgruppe Sonder-, Behinderten- und Rehabilitationspädagogik**

**z.H. Wiebke Böschen  
Langemarckstr. 205  
28199 Bremen  
Tel. 0421/5001744  
E-Mail: wiebkeboeschen@yahoo.de**

**Resolution der Studierenden der Heil-, Sonder-, Behinderten- und  
Rehabilitationspädagogik  
verabschiedet am 16. Januar 2005  
auf der Bundesfachschaftstagung in Oldenburg**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die vorliegende Resolution entsteht unter unserem Eindruck der aktuellen gesellschaftspolitischen Lage sowie sich diesbezüglich abzeichnender Entwicklungen. Unsere große Sorge richtet sich hierbei insbesondere auf bildungs- und sozialpolitische Debatten, die seit einiger Zeit geführt werden. In den aktuell angestrebten Reformen sowie in der alltäglichen gesellschaftlichen Praxis spiegelt sich für uns deutlicher denn je eine Auslöschung der Grundrechte und der Menschenrechte wider.*

**Im Grundgesetz (Art. 3 (3)) heißt es: „[...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

Die Benachteiligung von Menschen, die in dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, ist in unseren Augen alltäglich. Sie äußert sich in vielfacher Einschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben und einer vorwiegenden Praxis gesellschaftlicher Aussonderung.

Die Benachteiligung und der an dieser Stelle primär wirkende Druck gesellschaftlicher Stigmatisierung und Aussonderung setzen bereits ein, bevor ein als behindert geltendes Kind das Licht der Welt erblickt. Statt eine qualifizierte Begleitung als behindert geltender Menschen abzusichern, wird die Entwicklung pränataldiagnostischer Programme favorisiert. Pränataldiagnostik maßt sich an, eine Vorhersage auf die Lebensqualität des ungeborenen Kindes treffen zu können. Lebensqualität kann genetisch nicht erfassbar sein und es darf auch keine Aberkennung von Lebensrecht daraus gefolgert werden. Nachdem sogar „amtliche Überlegungen“ angestellt werden, „das geltende Sozialrecht so zu nutzen, dass über eine Genomanalyse ein „gesundheitliches Verhalten“ der Eltern im Namen der Mitversicherten und ihrer Kostenbelastungen auch erzwungen werden könne“<sup>1</sup>, erhöht sich zusehends der soziale Druck auf werdende Eltern, die sich bewusst gegen einen Schwangerschaftsabbruch und für ihr als behindert geltendes Kind entscheiden.

Ebenjener auch von Behörden gegenüber werdenden Eltern ausgeübte Druck, der sich gegen das Lebensrecht von Menschen, die diese Gesellschaft als behindert klas-

sifiziert, richtet, widerspricht den folgenden Artikeln des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 (1), GG)

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...]“ (Art. 2 (2), GG)

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ (Art. 4 (1), GG)

„Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ (Art. 4 (4), GG)

Wir wollen nicht, dass Mütter sich für die Geburt eines als behindert geltenden Kindes rechtfertigen müssen. Wir wollen nicht, dass Menschen mit sog. Behinderungen zunehmend als Ballast des Sozialsystems angesehen werden und ihr Lebensrecht zusehends in Frage gestellt wird.

**Wir fordern:**

**1. den Ausbau behindertenpädagogischer Beratungsangebote für (werdende) Eltern**

Aus vielen Schilderungen von Eltern kristallisiert sich klar ein Mangel an Beratungsangeboten heraus. Oftmals werden Eltern von Medizinern mit einer ihr Kind betreffenden Diagnose konfrontiert und damit anschließend im Stich gelassen. Dadurch rückt eine defizitäre Sichtweise in den Vordergrund, die das Schicksal des Kindes biologisiert und die Entwicklungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt. An dieser Stelle wird die Notwendigkeit einer ergänzenden behindertenpädagogischen Beratung während und nach der Schwangerschaft deutlich, gerade um Frauen Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch aufzuweisen.

Insbesondere der Bereich der Frühförderung ist auszubauen. Nicht allen Eltern sind die Möglichkeiten einer Frühförderung bekannt. Dabei ist heute wissenschaftlich belegt, welche hohe Bedeutung gerade der frühkindlichen Entwicklung zukommt. Frühförderung hat dabei nicht nur therapeutischen sondern auch präventiven Charakter. Die kindliche Entwicklung im Vorhinein zu stabilisieren bedeutet das Risiko von Schwierigkeiten in der späteren Entwicklung zu verringern. Frühförderung verbessert Entwicklungschancen, sie ist allen unabhängig vom sozialen Status zugänglich zu machen.

## 2. die Zusicherung notwendiger Hilfen über das soziale Sicherungssystem

Zur Frühförderung und behindertenpädagogischen Beratung zählt auch die Empfehlung zusätzlicher Hilfen. Die Beantragung solcher Hilfen über die Krankenkassen erweist sich häufig als mühselig und undurchsichtig für die Antragsteller. Bei der Bearbeitung des Antrags geht oftmals kostbare Zeit verloren, bis, wenn überhaupt, der Erteilung beantragter Hilfen zugestimmt wird.

Die Gesundheitsreform verschärft die Situation erheblich. Der Paritätische Wohlfahrtsverband<sup>2</sup> macht u.a. darauf aufmerksam, dass Menschen die als geistig und mehrfach behindert gelten und die in stationären Einrichtungen leben in der Regel nur der Barbetrag nach dem Bundessozialhilfegesetz zustünde. Ab dem 01.01.2005 reduziere sich der Satz von 30 auf 26% des Sozialhilferegelsatzes.

*„Mehr als 60 Prozent der erwachsenen Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen benötigen zum Teil ausgesprochen aufwendige und teure Sehhilfen, die von den meist sozialhilfeabhängigen Personen selbst bezahlt werden müssen. Diese Kosten können die Betroffenen nicht zuletzt wegen der anderen Belastungen aus dem Barbetrag nicht finanzieren, so dass der Sozialhilfeträger mit erheblichem bürokratischen Aufwand ein Darlehen gewähren muss.“<sup>3</sup>*

Zusätzliche Hilfen sind dringend notwendig um die Lebensumstände der Betroffenen zu verbessern und Entwicklungschancen zu schaffen. Das Antragsverfahren ist zu vereinfachen und somit zu beschleunigen. Angehörige und Betroffene müssen besser über ihren rechtlichen Anspruch auf Hilfen aufgeklärt werden. Zudem sind die Kosten vollständig von den Krankenkassen zu übernehmen.

## 3. den uneingeschränkten Zugang zu ebenenem Sicherungssystem für Menschen, die von dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, und deren Angehörige

Mit dem Wunsch der privatisierten und dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzten Krankenkassen nach positiven Bilanzen wächst die Neigung Menschen aus ebenenem Versorgungssystem auszuschließen, die nur wenig Beiträge liefern und zusätzlich potentiell vermehrt Hilfen in Anspruch nehmen. Wir wollen nicht, dass Menschen, die von dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, und ihren Angehörigen der Zugang zum Versicherungssystem erschwert wird. Der uneingeschränkte Zugang zu Krankenkassen und Versicherungen ist dringend sicherzustellen.

## 4. die Stärkung pädagogischer und rehabilitativer Maßnahmen

Zum Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zählt auch die Notwendigkeit von Begleitung und Zutei-

lung erforderlicher Hilfen für Menschen die erst im Laufe ihres Lebens eine Schädigung erfahren (z.B. im Falle von Koma-Patienten). Neben der medizinischen Versorgung ist eine pädagogische Begleitung dringend notwendig, weil dadurch für die Betroffenen und/oder betroffenen Angehörigen Perspektiven eröffnet werden, ihr Leben fortzuführen und Lebensqualität zu sichern.

Benötigte Hilfen bis hin zur Assistenz oder pädagogischen Begleitung dienen der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Verweigerung solcher Hilfen bedeutet bereits den Ausschluss von der Möglichkeit sich im gesellschaftlichen Rahmen teilhabend zu entwickeln.

Dieser soziale Ausschluss vergegenwärtigt sich noch deutlicher in der schulischen und arbeitsweltlichen Realität von Menschen die in dieser Gesellschaft als behindert bezeichnet werden. Im Grundgesetz heißt es:

### **„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. [...]“ (Art. 12 (1), GG)**

Am 10. Juni 1994 wurde die von der UNESCO getragene „Salamanca-Erklärung“ und der damit verbundene Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse ratifiziert, in der die Einzigartigkeit jedes Menschen betont wird und die allen Kindern ein Recht auf gemeinsame Bildung zugesteht.

In der Erklärung heißt es u.a.: *„Wir glauben und erklären, daß jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat und daß ihm die Möglichkeit gegeben werden muß, ein akzeptables Lernniveau zu erreichen und zu erhalten, daß jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat, daß Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollten, die dieser Vielfalt an Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung tragen, daß jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen [...]“<sup>4</sup>*

Zehn Jahre später läuft in der Bundesrepublik die schulische Integration sogenannter behinderter Kinder und Jugendlicher nach wie vor gegen Null. In einzelnen Bundesländern (Bremen, Hessen) sind die Entwicklungen sogar als rückläufig zu bezeichnen.

Das im Grundgesetz eingeräumte Recht auf freie Auswahl der Ausbildungsstätte wird in der Praxis schon dadurch beschränkt, dass es in vielen Regionen keine Alternative zur Beschulung in einer Sonderschule gibt. Gerade dort bedeutet der Wunsch nach einer integrativen Beschulung ihres Kindes für betroffene Eltern hartnäckige Auseinandersetzungen mit zuständigen Behörden, wenn nicht sogar ebenfalls mit ortsansässigen Schulen, sofern sich diese weigern die betroffenen Kinder bei sich aufzunehmen. Hinzukommt, dass die Beschulung in Sonderschulen und der damit verbundene Ausschluss aus dem Regelschulwesen die soziale Isolation von den Kindern in der unmittelbaren Nachbarschaft, die in der Regel die nahe gelegene Schule besuchen, bedeutet, während häufig der Besuch der nächstgelegenen Son-

derschule für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit weiten Anfahrtswegen verbunden ist. Außerdem ist dringend darauf hinzuweisen, dass einigen Kindern und Jugendlichen die Unterbringung in einer Schule gänzlich verwehrt bleibt.

*„In allen Bundesländern der BRD kann eine Befreiung von der Schulpflicht bzw. ein Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen werden. Pflegeheime für Schwerstbehinderte oder Psychiatrien sind Orte, an denen heute, unbeachtet von der Öffentlichkeit, immer noch eine Vielzahl schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher ohne pädagogische Zuwendung leben.“<sup>5</sup>*

In der Menschenrechtserklärung ist das Recht auf Bildung verankert. Im Grundgesetz heißt es:

**„Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Art. 1 (2), GG)**

Den Ausschluss von als behindert geltenden Menschen aus dem Bildungssystem werten wir als Verstoß gegen die Menschenrechte. Was die freie Berufswahl betrifft, scheitert diese ebenfalls zumeist an fehlenden Möglichkeiten am freien Arbeitsmarkt unterzukommen. Für viele bleiben die „Werkstatt für Behinderte“ oder ähnliche Einrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit.

### **Wir fordern:**

#### **5. die rechtliche Verankerung des Anspruches auf schulische Bildung für jedes Kind**

Jedem Kind muss das Recht zugestanden werden eine öffentliche Schule zu besuchen. Dieser Anspruch ist dringend in der Verfassung zu verankern. Eine pädagogische Begleitung ist gerade für Menschen, die als schwerstbehindert gelten, dringend notwendig. Der Anspruch auf schulische Bildung ist unteilbar!

#### **6. die Abschaffung der Sonderschulen und somit den Aufbau eines inklusiven Schulsystems**

Als ebenso unteilbar hat der Anspruch auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte zu gelten. Der Aufbau einer Schule für ALLE Kinder ist dabei unausweichlich. Die Bundesregierung und die aufgrund der Kulturhoheit der Länder zuständigen Landesregierungen sind gehalten, den 1994 in der Salamanca-Erklärung getroffenen Vereinbarungen nachzukommen.

Die Qualität der Lehrerbildung ist sowohl in der Sonderpädagogik als auch in der sog. allgemeinen Erziehungswissenschaft hinsichtlich erforderlicher Kompetenzen in inklusiver Didaktik umzustellen, um somit zu einer gemeinsamen Allgemeinen Pädagogischen Ausbildung für alle Lehrkräfte zu gelangen.

#### **7. Werkstätten für Behinderte sind zu Gunsten der Inklusion in die öffentliche Berufswelt abzuschaffen**

Werkstätten für Behinderte erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag nicht, ihre Beschäftigten für den Arbeitsmarkt vorzubereiten, vielmehr werden sie zur Endstation, für diejenigen, die am freien Arbeitsmarkt keine Chancen erhalten haben.

Werkstätten allein, können nicht die Lösung des Problems darstellen. Zur Integration ins öffentliche Berufsleben ist eine Stärkung von Arbeits-Assistenz-Modellen unverzichtbar. Weitere Konzepte müssen erarbeitet werden.

Wir wollen nicht, dass sich Betriebe durch die Leistung einer Abgabe von der Verpflichtung zur gleichberechtigten Einstellung von als behindert geltenden Menschen lossagen können.

Nicht zuletzt sollten auch Tarifverhandlungen für die Arbeit in Werkstätten in Betracht gezogen werden. Arbeit bedeutet Anspruch auf Lohn; wir wollen nicht, dass als behindert geltende Erwachsene lediglich „Taschengeld“ erhalten.

Im Grundgesetz heißt es weiter:

**„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“ (Art. 2 (1), GG)**

Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung vollziehen sich nicht im luftleeren Raum sondern immer in Abhängigkeit von den sozialen Verhältnissen.

Jedweder Ausschluss vom öffentlichen Leben bedeutet die gesellschaftliche Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten der Betroffenen. Soziale Isolation äußert sich in der Begrenzung der gesellschaftlichen Teilhabe und somit der Begrenzung bis hin zur Aberkennung der Möglichkeit sich innerhalb dieser Gesellschaft zu entwickeln und persönlich zu entfalten.

*Es gilt zu erkennen, „[...] daß jedwede Begrenzung des für das Individuum wie für die Gattung der es entstammt, Notwendigen an Austausch es in seiner Entwicklung nicht nur modifiziert, sondern begrenzt. Schon mit Blick auf die Entstehung von Leben, dem auch die höchsten Lebensformen geschuldet sind, läßt sich klar erkennen, daß die Reduzierung der sozialen Einbettung des Menschen durch Maßnahmen der Segregation aufgrund von „Abweichungen“ nicht nur entwicklungspsychologisch völlig kontraindiziert ist, sondern selbst als Quelle jener Phänomene fungiert, um derentwillen wiederum die Ausgrenzung der Ausgrenzten vorgenommen wird.“<sup>6</sup>*

Neben einer alltäglichen Praxis vorwiegender Ausgrenzung, wie sie zuvor dargestellt worden ist, sehen wir in aktuellen politischen Entwicklungen Prozesse, die ebenjene Ausgrenzung forcieren.

Neben der Gesundheitsreform verschärfen weitere Reformen im Sozialwesen wie die Änderungen des BSHG im Zusammenhang mit dem SGB IX die Situation.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sieht in den neuen Regelungen deutliche Leistungsverlechterungen im Vergleich zur alten rechtlichen Grundlage.

U.a. begünstigen die Neuregelungen die Gefahr die Versorgung von als behindert geltenden Menschen auf reine pflegerische Leistungen zu reduzieren. Gerade bei der Begleitung von Menschen mit einem erhöhten Pflegebedarf leistet das Gesetz der Entsagung von pädagogischen Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe Vor-schub.

*„Angesichts der völlig unscharfen Formulierung [...] unter welchen Voraussetzungen ein Mensch als so pflegebedürftig anzusehen ist, dass eine Pflege in der Einrichtung [...] nicht sichergestellt werden kann, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Träger der Sozialhilfe und die zuständigen [sic] Pflegekasse einzelne Einrichtungsträger bedrängen werden, Verträgen zuzustimmen, die dazu führen, dass der behinderte Mensch in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies wären Verträge zu Lasten Dritter!*

*Das Ziel des SGB IX, die Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen zu fördern und allen behinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, an Teilhabeleistungen beteiligt und nicht auf Pflege beschränkt zu werden, würde auf diese Weise geradezu konterkariert.“ 7*

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Kostenabdeckung von Leistungen der Eingliederungshilfe über die neuen Regelungen nicht mehr „bedürftigkeitsunabhängig“ vom Sozialhilfeträger übernommen wird. „Alle behinderten Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe müssten sich folglich wieder Bedürftigkeitsprüfungen unterziehen lassen, und zwar nicht nur bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für die gesamte Maßnahme der Eingliederungshilfe.“ 8

### **Wir fordern:**

#### **8. die ungeteilte Zusicherung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe unter „bedürftigkeitsunabhängiger“ Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger**

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind unverzichtbar um Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe für die Betroffenen auszubauen. Leistungen sind unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit und vom Schweregrad der sog. Behinderung zu erbringen. Der Anspruch auf pädagogische Begleitung und Maßnahmen der Eingliederungshilfe hat als unteilbar zu gelten!

#### **9. die Überarbeitung von Reformen unter Rücknahme von Regelungen, die die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe von als behindert geltenden Menschen einschränken**

Jedwede Reform oder gesetzliche Neuregelung ist nur unter der Prämisse zu verabschieden, dass sie die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe eines JEDEN nicht verletzt, sondern ausbaut.

*Gesetzliche Regelungen, die Möglichkeiten der Teilhabe eingrenzen und Nachteile schaffen sind zurückzunehmen und zu überarbeiten.*

*Ungleiche Macht- und Besitzverhältnisse, die zu ungleich verteilten Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen, sind nach Johan Galtung mit dem Begriff der strukturellen Gewalt zu belegen.<sup>9</sup>*

*Galtung definiert strukturelle Gewalt weiterhin als „die Ursache für den Unterschied zwischen dem, was möglich wäre, und dem was ist“.<sup>10</sup>*

Strukturelle Gewalt ergibt sich nicht lediglich aus den Handlungen der Menschen, die mit Menschen, die von der Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, arbeiten. Vielmehr entsteht durch staatliche Reglementierungen, systemische Voraussetzungen und Vorgaben von Institutionen eine indirekte Gewalt, die fremdbestimmtes Leben und eine eingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zur Folge hat. Dies entspricht Verhältnissen, die uns beruflich in ein doppeltes Dilemma drängen, nämlich Opfer und Täter gleichzeitig zu sein.

Wir wollen dort anerkennen, wo wir unter Bedingungen gesellschaftlicher Ausgrenzung arbeiten und diese somit stützen. Wir befrieden und erhalten somit Fremdbestimmung dort, wo wir Selbstbestimmung unterstützen wollen. Wir arbeiten als verlängerter Arm struktureller Gewalt dort, wo wir dialogische Beziehungen schaffen wollen.

Spätestens an der Stelle, an der wir mit ebenjenen Verhältnissen brechen, wirkt indirekte Gewalt auf uns zurück. Sie bedroht uns (z.B. durch Kündigung) in unserer eigenen Existenz dort, wo wir nicht mehr bereit sind sie gegen andere zu richten. Ohnmächtig vor den Verhältnissen gehen wir auf Distanz und arbeiten gegen unsere Prinzipien. Wir technisieren unser Tun, um vermeintlich handlungsfähig zu bleiben, ohne dass wir in unserem Handeln, das anwenden, was wir erkannt haben. Unter diesen Bedingungen werden wir selbst zu Entfremdeten, die eigenen Ideale verkennend, fragmentarisiert, reduziert auf die bloße Ausführung eines gesellschaftlichen Auftrags über den die eigene Tätigkeit und persönlicher Sinn auseinander fallen.

Nicht genug, dass wir im Zuge der Verhältnisse struktureller Gewalt Freiheit und Identität derer beschädigen, mit denen wir arbeiten, wir beschädigen permanent unsere eigene und die unseres Faches. Die Behindertenpädagogik reibt sich in ihren eigenen Widersprüchen auf.

Wir kommen noch einmal auf Art. 2 (1) des Grundgesetzes zurück:

**„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“ (Art. 2 (1), GG)**

Diesen Artikel des Grundgesetzes sehen wir in der Bundesrepublik strukturell grob missachtet.

### **Wir fordern:**

### **10. eine systemische Umwandlung der bisherigen Strukturen dahingehend, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, selbstbestimmt zu leben**

*„Selbstbestimmt Leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben in der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten. Selbstbestimmung ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muss.“* 11

Selbstbestimmung bedeutet letztendlich ebenfalls den radikalen Verzicht (auch der Behindertenpädagogik) auf den Anspruch, die Interessen der Betroffenen besser vertreten zu können als sie selbst.

Wir wollen nicht, Anwälten gleich, die eigentlich Betroffenen vertreten. Wir sind überzeugt, dass sie dies um ein Vielfaches besser können als wir und das darüber hinaus die einzige Legitimation zur Interessenvertretung nach Prinzipien der Selbstbestimmung nur bei ihnen selbst liegen kann. Wie aber soll ebenjene Selbstbestimmung, die nur unter gleichzeitiger Gewährleistung von Mitbestimmung tragfähig werden kann, funktionieren, wenn ebenjene dafür notwendige Teilhabe den Betroffenen untersagt bleibt?

Die von uns angeführten Missstände spiegeln die Bedingungen unter denen wir arbeiten und die Widersprüche, denen wir in unserer Arbeit unterliegen.

Wir können Anerkennung, Empathie, Beziehungsarbeit und sonstige behindertenpädagogische Ideale nicht authentisch einlösen, solange im Hintergrund Ausgrenzung, Bevormundung, Stigmatisierung und Unterdrückung im Sinne struktureller Gewalt wirken.

Aus diesen Verhältnissen wollen wir uns selbst befreit wissen, um wirkliche behindertenpädagogische Arbeit leisten zu können. Diese kann nach unserer Überzeugung nur Hand in Hand und von Angesicht zu Angesicht stattfinden und nicht wie bisher über die Köpfe der Betroffenen hinweg.

Die Inklusion von als behindert geltenden Menschen äußert sich nicht in der städtebauamtlich verzeichneten Anzahl abgesenkter Bordsteine in den letzten zwanzig Jahren. Sie misst sich an der Gesamthaltung, die eine Gesellschaft gegenüber Menschen vornimmt, die von ihr als behindert bezeichnet werden.

Unsere Ausführungen zeigen, dass wir von Inklusion, ja selbst von Integration noch weit entfernt sind. So lange es Prozesse der Aussonderung, der Benachteiligung gibt, wird sich die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, die als behindert gelten, nicht völlig entfalten können, weil wir dies durch unser Tun, durch Maßnahmen der Selektion und Segregation, durch unser Festhalten an einem wissenschaftlich überholten Normalitätsparadigma verhindern.

Die Isolation von gesellschaftlichen Zusammenhängen, die das konstituierende Moment von Behinderung ausmacht, wird durch die nach wie vor gängige Biologisierung von Behinderung verschleiert.

*„Wenn derjenige, den man ausschließen will, nicht getötet werden kann, sondern beherrscht und gebraucht werden muss, dann ist die Form des Ausschlusses, die der Zerstörung am nächsten kommt, seine Entwicklung zum Naturgegenstand, zum Ding: Die Macht behauptet sich dann, indem sie sich, mittels der Definition der natürlichen Verschiedenheit, selbst zum Maß des Natürlichen aufwirft und damit den Gegensatz, den das andere darstellt, annulliert.“* 12

Wir erkennen erstens Behinderung als soziale Konstruktion. Wir erkennen zweitens die Rolle die uns in den Prozessen der sozialen Konstruktion von Behinderung zukommt. BASAGLIA schreibt hierzu:

*„Der neue Sozialpsychiater, der Psychotherapeut, der Sozialarbeiter, Betriebspsychologe und Industriosoziologe (um nur einige zu nennen) sind nichts anderes als die neuen Verwalter der Gewalt ihrer Auftraggeber, der Machthaber; denn durch die Abschwächung der Gegensätze, die Aufhebung der Widerstände und die Lösung der von den Institutionen produzierten Konflikte ermöglichen sie mit ihrer vermeintlich wiedergutmachenden gewaltlosen technischen Arbeit in Wahrheit nur den Fortbestand der globalen Gewalt. [...] Dem Perfektionismus der Fachleute und Spezialisten gelingt es, den Ausgeschlossenen dazu zu bringen, daß er seine soziale Unterlegenheit akzeptiert.“* 13

Die uns staatlich aufgetragene Fürsorge dient unter den derzeitigen Bedingungen vornehmlich der Befriedung der von uns zu begleitenden Menschen, nicht ihrer Teilhabe am System.

Wir erkennen somit drittens den Widerspruch in unserer eigenen Arbeit zwischen unserem gesellschaftspolitischen Auftrag und unserer persönlichen Verantwortung den Menschen gegenüber, die wir in unserem beruflichen Alltag (werden) begleiten dürfen.

In unserer Verantwortung und Solidarität gegenüber diesen Menschen stellen wir uns gegen die ablaufenden Prozesse der Aussonderung und gegen aktuelle Entwicklungen, die diese Prozesse verschärfen.

Jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe am sog. Gemeinwesen

hindern, jene Verhältnisse die uns in den genannten Widerspruch zwischen beruflicher Existenzsicherung und persönlichem Gewissen drängen, wollen wir verändert wissen.

Jenen, die die angezeigten Verhältnisse stützen, entsagen wir unsere Zustimmung.

Wir, die Studierenden der Reha-, Heil-, Behinderten- und Sonderpädagogik treten für die gleichberechtigte Teilhabe eines jeden ein und werden dafür kämpfen, dass alle Menschen sich frei entfalten und entwickeln können, um somit zu einer Gesellschaftsform zu gelangen, die wir erst dann als eine wahrhaft humane und demokratische werden anerkennen können, dies setzen wir als Ziel unserer zukünftigen Arbeit.

## unterzeichnende Fachschaften:

**Fachschaft Rehabilitationswissenschaften,  
Universität Berlin**

**Studiengang aktive Behindertenpädagogik,  
Universität Bremen**

**Fachschaft Rehabilitationspädagogik,  
Universität Dortmund**

**Fachschaft Erziehungswissenschaften und Insti-  
tutsgruppe Rehabilitationspädagogik,  
Universität Halle/Saale**

**Studentische Fakultätsvertretung der Heil-  
pädagogischen Fakultät und ihre Fachschaften,  
Universität Köln**

**Fachschaft Sonderpädagogik, Universität Lan-  
dau Fachschaft Sonderpädagogik,  
Universität München  
Fachschaft Sonderpädagogik,  
Universität Oldenburg  
Fachschaft Sonderpädagogik,  
Universität Würzburg**

**Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:  
Bundesfachschaftsgruppe Sonder-, Behinderten- und  
Rehabilitationspädagogik  
z.H. Wiebke Bösch  
Langemarckstr. 205  
28199 Bremen**

### Anmerkungen:

- 1 Tolmein, O.: Wann ist der Mensch ein Mensch? Ethik auf Abwegen. München/Wien, 1993
- 2 Nachrichten Parität, Magazin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Nr.6/2004
- 3 ebda.
- 4 Salamanca-Erklärung, UNESCO, 1994
- 5 FORNEFELD, B.: Das schwerstbehinderte Kind und seine Erziehung. 3. Aufl., Heidelberg, 1998
- 6 FEUSER, G.: Behinderte Kinder und Jugendliche: Zwischen Integration und Aussonderung. Darmstadt, 1995
- 7 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Empfehlungen der Ausschüsse des deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) – Drucksache 49/1/01
- 8 ebda.
- 9 [http://www.praevention.org/behinderte\\_menschen.htm](http://www.praevention.org/behinderte_menschen.htm)
- 10 ebda.
- 11 Definition für selbstbestimmtes Leben von Independent Living: <http://www.lebensnerv.de/basis/peer-counseling/enpove.html>
- 12 ONGARO BASAGLIA, Franca: Gesundheit, Krankheit. Das Elend der Medizin. Frankfurt am Main, 1985
- 13 BASAGLIA, Franca: Die Institutionen der Gewalt; in: BASAGLIA, Franco (Hrsg.): Die negierte Institution oder Die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen: Ein Experiment der psychiatrischen Klinik in Görz. Frankfurt am Main, 1971



**ich getraue mich,  
ins leben  
vordringen**

**literaturwettbewerb**

**für menschen mit  
geistiger behinderung**

## Literaturwettbewerb für Menschen mit geistiger Behinderung

### Autorinnen und Autoren gesucht

Lust auf Schreiben? EUCREA Deutschland und die Elbe-Werkstätten in Hamburg rufen gemeinsam zu einem Schreibwettbewerb der besonderen Art auf: Hier können erstmals geistigbehinderte Menschen mit Lust am Schreiben und Gestalten von Texten ihre Arbeiten einreichen. Dabei sind alle Stile erlaubt: Spannende Kurzgeschichten, ob Roman oder Krimi, Tagebuchaufzeichnungen, Gedichte sowie gestaltete Bild-Text-Arbeiten (Comics, Bilder geschichten, Collagen) unter dem Motto „Ich getraue mich, ins Leben vorzudringen“ sind gefragt. Bitte senden Sie Ihre Texte (vorzugsweise digital) mit einer kurzen Beschreibung von sich selbst bis zum 15. Juni an EUCREA Deutschland e.V., Friedensallee 45, 22765 Hamburg, E-Mail: [info@eucrea.de](mailto:info@eucrea.de) Die Texte sollten eine Länge von fünf DIN A4-Seiten (max. 20.000 Zeichen) nicht überschreiten.